

## **Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen am 25.5.2014**

### **Gem. RdErl. des Landeswahlleiters und des MI vom 11.3.2014 LWL/33.1-11431/-1007**

Die achte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und die Kommunalwahlen finden am Sonntag, den 25.5.2014, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Zur Vorbereitung und Durchführung werden die nachstehenden Hinweise gegeben.

#### **I n h a l t s ü b e r s i c h t**

##### Abschnitt 1

##### Rechtsgrundlagen

##### Abschnitt 2

##### Vorbereitung und Durchführung der Europawahl

#### **1. Wahlsystem**

#### **2. Wahlorgane**

- 2.1 Berufung der Kreis- und Stadtwahlleiter
- 2.2 Bildung und Tätigkeit der Kreis- und Stadtwahlausschüsse
- 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
- 2.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

#### **3. Wahlbezirke**

#### **4. Wahlrecht und Wählbarkeit**

- 4.1 Wahlberechtigung
- 4.2 Wählbarkeit
- 4.3. Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- 4.4 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht

#### **5. Wählerverzeichnisse**

- 5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- 5.2 Eintragung wahlberechtigter Personen auf Antrag
- 5.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- 5.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
- 5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- 5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- 5.7 Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten über Unionsbürger
  
- 6. Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen**
  - 6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung
  - 6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung
  
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  
- 8. Merkblätter für die Briefwahl**
  
- 9. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen**
  
- 10. Wahlwerbung**
  - 10.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
  - 10.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
  
- 11. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes**
  
- 12. Wahlhandlung**
  - 12.1 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
  - 12.2 Stimmabgabe im Wahllokal
  - 12.3 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung
  
- 13. Wahlergebnis**
  - 13.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
  - 13.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis oder in der kreisfreien Stadt
  - 13.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
  
- 14. Repräsentative Wahlstatistik**
  
- 15. Wahlbekanntmachungen**
  
- 16. Sicherung der Wahlunterlagen**
  
- 17. Vernichtung der Wahlunterlagen**
  
- 18. Fristen und Termine**
  
- 19. Erfahrungsberichte**
  
- 20. Nachrichtenwege**

Abschnitt 3  
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

**1. Umfang der Wahlen**

**2. Wahlorgane**

- 2.1 Bildung der Wahlausschüsse
- 2.2 Bildung der Wahlvorstände
- 2.3 Mitgliedschaft in Wahlorganen
- 2.4 Gewährung von Erfrischungsgeldern
- 2.5 Berücksichtigung bestimmter Personengruppen
- 2.6 Öffentlichkeitsgrundsatz
- 2.7 Tragen von Abzeichen

**3. Wahlbereiche bei Vertretungswahlen, Wahlbezirke und Wahlrecht**

- 3.1 Abgrenzung der Wahlbereiche
- 3.2 Bildung der Wahlbezirke
- 3.3 Aktives und passives Wahlrecht

**4. Wählerverzeichnisse**

- 4.1 Aufstellung, Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- 4.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- 4.3 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
- 4.4 Wählerverzeichnisse in Sonderwahlbezirken
- 4.5 Besonderheiten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

**5. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

- 5.1 Geltungsbereich des Wahlscheines, Schriftform
- 5.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheines, Ausgabe von Briefwahlunterlagen
- 5.3 Antragstellung für andere Personen
- 5.4 Registrierung
- 5.5 Ausgabe an andere Personen
- 5.6 Besondere Personengruppen
- 5.7 Sonderwahlbezirke
- 5.8 Stichwahl

## **6. Wahlvorschläge**

- 6.1 Wahlanzeige
- 6.2 Unterstützungsunterschriften
- 6.3 Parteimitgliedschaft der Bewerber
- 6.4 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber
- 6.5 Beruf oder Stand der Bewerber
- 6.6 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- 6.7 Bürgermeister- oder Landratswahl

## **7. Stimmzettel**

- 7.1 Stimmzettelgestaltung
- 7.2 Wahlvorschlagsnummern
- 7.3 Wahlvorschlagsverbindungen
- 7.4 Stimmzettel für die Bürgermeister- oder Landratswahl

## **8. Wahlurnen**

## **9. Unzulässige Wählerbeeinflussung, Unterschriftensammlung und Neutralitätsgebot**

## **10. Stimmabgabe**

- 10.1 Wahrung des Wahlheimnisses
- 10.2 Briefwahl

## **11. Feststellung der Wahlergebnisse**

- 11.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
- 11.2 Stimmenzählung
- 11.3 Briefwahlergebnis
- 11.4 Mängel bei der Stimmabgabe
- 11.5 Verbundene Wahlvorschläge
- 11.6 Übermittlung

## **12. Wahlstatistik**

## **13. Wahlvordrucke**

## **14. Wahl von Ortschaftsräten**

- 14.1 Wählerverzeichnis
- 14.2 Wahlschein
- 14.3 Wahlbriefumschlag

- 14.4 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
- 14.5 Wahlniederschrift
- 14.6 Bericht über die Wahlergebnisse
- 15. Wahlwerbung**
- 16. Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes**
- 17. Wahlkosten**
- 18. Erfahrungsberichte**
- 19. Fristen und Termine**
- 20. Zentrale Wahlaufgaben; Nachrichtenwege**

#### Abschnitt 4

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen  
oder Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide

- 1. Allgemeines**
- 2. Zusammensetzung und Berufung der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl**
- 3. Zusammensetzung und Berufung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen oder für eine Bürgeranhörung oder für einen Bürgerentscheid**
- 4. Bildung der Briefwahlvorstände bei den Kommunalwahlen**
- 5. Gewährung von Erfrischungsgeldern**
- 6. Wählerverzeichnisse und Erteilung von Gruppenauskünften an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
- 7. Wahlbenachrichtigungen**
- 8. Wahlbekanntmachung**
- 9. Gemeinsamer Wahlraum**
- 10. Wahlhandlung**
- 11. Verwendung von Wahlgeräten**
- 12. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 13. Stimmzettelschablonen**
- 14. Feststellung der Wahlergebnisse**

## Abschnitt 5

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl in Sachsen-Anhalt

## Abschnitt 6

### Sprachliche Gleichstellung

- Anlage 1 Farbliche Gestaltung der Wahlunterlagen bei gleichzeitiger Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheiden am 25.5.2014
- Anlage 2 Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Kommunalwahlen am 25.5.2014

## Abschnitt 1

### Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Europawahl und die Kommunalwahlen, Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide sind

- a) das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (BGBl. I S. 3749),
- b) die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.5.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4335),
- c) das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084, 1101),
- d) die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3.9.1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.4.1999 (BGBl. I S. 749),
- e) das Wahlprüfungsgesetz in der im BGBl. III Gliederungsnummer 111-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.7.2012 (BGBl. I S. 1501, 1502),
- f) Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962),
- g) das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.8.2011 (BGBl. I S. 1748),

- h) der Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313),
- i) das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498),
- j) die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.12.2013 (GVBl. LSA S. 532),
- k) die Kommunalwahlgeräte-Verordnung vom 30.4.2001 (GVBl. LSA S. 148), geändert durch Verordnung vom 16.3.2004 (GVBl. LSA S. 204),
- l) die Gemeindeordnung (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498),
- m) die Landkreisordnung (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.8.2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498),
- n) das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2011 (GVBl. LSA S. 824, 825).

## Abschnitt 2

### Vorbereitung und Durchführung der Europawahl

#### **1. Wahlsystem** (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist - abweichend von der Bundestagswahl, der Landtagswahl und den Kommunalwahlen - eine reine Verhältniswahl nach (starrten) Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listenwahlvorschläge sind entweder Listen für einzelne Länder (Landesliste) oder gemeinsame Listen für alle Länder (Bundesliste). In dem Wahlvorschlag kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste derselben wahlvorschlagsberechtigten Partei oder sonstigen politischen Vereinigung benannt werden; sofern er nur in einer Landesliste benannt ist, kann er in diesem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzbewerber

benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind, gegebenenfalls entscheidet das Los.

## **2. Wahlorgane**

(§ 5 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 9 bis 11 Bundeswahlgesetz, §§ 1 bis 10 EuWO)

### **2.1 Berufung der Kreis- und Stadtwahlleiter**

Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt sind Kreis- oder Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter vom Minister für Inneres und Sport berufen worden. Ein Verzeichnis der Namen und Anschriften ihrer Dienststellen ist mit Bek. des MI vom 5.11.2013 (MBI. LSA S. 715) veröffentlicht worden.

Da das Europawahlgesetz eine Einteilung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise nicht vorsieht, sind die Zuständigkeitsbereiche der Kreis- oder Stadtwahlleiter mit den jeweiligen Gebietsgrenzen der Landkreise oder kreisfreien Städte identisch.

### **2.2 Bildung und Tätigkeit der Kreis- und Stadtwahlausschüsse**

Für jeden Landkreis ist ein Kreiswahlausschuss und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlausschuss zu bilden. Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse bestehen aus dem Kreis- oder Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz). Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sollen in der Regel die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in Sachsen-Anhalt errungenen Stimmzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen wahlberechtigten Personen berufen werden. Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlichen Sitzungen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.



Diese Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Beisitzer auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder durch Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden.

### 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände, die vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk zu bilden sind, bestehen aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender), dessen Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der allgemeinen Wahlvorstände werden nach dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen von der Gemeindebehörde ernannt oder berufen. Die Gemeindebehörde kann auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO – neu). Der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Personen der Gemeinde ernannt, die Beisitzer möglichst aus den wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen politischen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt hat er jedoch mindestens einen Briefwahlvorstand zu bilden. Nach § 5 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Wird für einzelne Gemeinden die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet, ernennt oder beruft jeweils die Gemeinde die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

Wird für mehrere Gemeinden die Einsetzung von Briefwahlvorständen angeordnet, so erfolgt die Ernennung oder Berufung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch den Landrat. Wird ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, so ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Bei der Bildung von Briefwahlvorständen auf Gemeindeebene ist § 59 Abs. 2 Satz 2 EuWO zu beachten. Danach müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Die Gemeinden haben die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

Sie haben alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde bis 12 Uhr am Wahltag zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten (§ 67 Abs. 1 und 5 EuWO). Werden die Briefwahlvorstände beim Kreis- oder Stadtwahlleiter gebildet, so müssen die Wahlbriefe dort eingehen (§ 59 Abs. 2 Satz 1 EuWO).

Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes ist in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten möglich. Danach sollen bewegliche Wahlvorstände nur bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. Es wird empfohlen, in allen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand zu bilden ist.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Die Wahlvorsteher und die Beisitzer der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (zum Beispiel Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Abs. 1 und 2 EuWO mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Abs. 3 EuWO mindestens drei Beisitzer, anwesend sind (§ 7 Nr. 6 EuWO – neu).

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind auf Ersuchen der Gemeindebehörde die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz). Die ersuchte Stelle hat die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Auf dieser Grundlage ist eine Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehenamtes möglich (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 11 Bundeswahlgesetz). Die Kreis- und Stadtwahlleiter sowie die Gemeindebehörden werden gebeten, die wahlberechtigten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist. Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird erwartet, dass sie sich bei der Wahl zur Verfügung stellen und ein ihnen übertragenes Wahlehenamt bereitwillig übernehmen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme der Wahlehenämter ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 11 Bundeswahlgesetz). Die Übernahme eines Wahlehenamtes kann nur abgelehnt werden von:

- a) Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das mit dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
- b) wahlberechtigten Personen, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- c) wahlberechtigten Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert oder dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz).

## 2.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Ein Erfrischungsgeld von je 21 Euro, das auf ein Tagegeld nach § 10 Abs. 1 EuWO anzurechnen ist, kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag gewährt werden (§ 10 Abs. 2 EuWO).

Bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist der Höchstbetrag von 21 Euro für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige über die Vorschriften hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung unberücksichtigt (vergleiche auch Abschnitt 4 Nr. 5).

## 3. Wahlbezirke

(§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO)

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zur Einteilung der Wahlbezirke gilt, dass Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk bilden. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke müssen so abgegrenzt werden, dass die Zahl der wahlberechtigten Personen nicht so gering ist, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

## 4. Wahlrecht und Wählbarkeit

(§§ 6, 6a, 6b, 6c EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 12 und 14 Bundeswahlgesetz)

### 4.1 Wahlberechtigung

An der Europawahl kann als Wähler teilnehmen, wer im Inland in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 1 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 25.2.2014) in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Zu den „übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG gehören folgende 27 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Zu den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla, die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira, die französischen Überseedepartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Mayotte, Gibraltar, die finnischen Ålandinseln.

Dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG sind die dänischen Inseln Färöer und Grönland, die Insel Man und die britischen Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark), die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern, die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, die niederländischen Inseln Aruba, Curacao, Sint Maarten und der Karibische Teil der Niederlande, die französische Insel Saint Barthélemy anzusehen.

Wahlberechtigt sind darüber hinaus nach § 6 Abs. 2 EuWG und § 12 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (Auslandsdeutsche) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses), sofern sie entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt, vom Tag ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger

als 25 Jahre zurück liegt oder wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Beide Varianten des § 12 Abs. 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz setzen jeweils einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis voraus. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz bleibt es für wahlberechtigte Auslandsdeutsche bei den gewohnten Abläufen. Die Teilnahme an der Europawahl setzt (ebenso wie für Inlandsdeutsche) grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeindebehörde im Inland voraus. Auslandsdeutsche werden hierfür auf Antrag bei der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen, in der sie vor ihrem Fortzug zuletzt gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, und können durch Briefwahl an Europawahlen teilnehmen.

Die Teilnahme an der Europawahl setzt auch bei Auslandsdeutschen, die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt sind, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeindebehörde im Inland voraus. Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen.

Hinsichtlich der für sie maßgeblichen Gemeinde gilt Folgendes:

Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurück liegt, behalten mit dem letzten Aufenthaltsort ihren unveränderlichen Anknüpfungspunkt. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die nur vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres im Inland ansässig waren oder im Inland geboren wurden. Bei Auslandsdeutschen, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort im Inland sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Erbringt zum Beispiel der Auslandsdeutsche als Grenzpendler eine Arbeitsleistung an einem Ort im Inland, ist dies der Anknüpfungspunkt für die Ausübung seines Wahlrechts. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann,

kommt als Anknüpfungspunkt die letzte Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren der des jüngeren Fortzuges. Auch die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind beim Antrag des Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis glaubhaft zu machen.

Für die Berechnung der Dreimonatsfrist ist durch § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Bundeswahlgesetz klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist. Maßgeblich ist, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist gemäß § 6a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EuWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, und wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Personen, die nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Bei Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, ist sorgfältig zu prüfen, dass und wie lange die verurteilte Person das aktive Wahlrecht verloren hat. Der Verlust der Wählbarkeit schließt die Wahlberechtigung nicht aus. Auf die §§ 45, 45a und 45b des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Zu Einzelheiten des Wahlrechts für Auslandsdeutsche wird auf die ausführlichen Informationen „Wahlrecht für Deutsche im Ausland bei der Europawahl 2014“ auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) hingewiesen. Dort stehen Ausführungshinweise für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Anlage 2 zur EuWO in elektronischer Form (PDF) zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren sind in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Staatsbürger der übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine

Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen und in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind (§§ 6 Abs. 3 und § 6a Abs. 2 EuWG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger erstmalig nur auf förmlichen Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und dass die Eintragung für spätere Wahlen von Amts wegen erfolgt (§ 17a Abs. 1, § 17b EuWO). Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Unionsbürger immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Zu Einzelheiten des Wahlrechts für Unionsbürger wird auf den „Service für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“ auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) hingewiesen. Dort stehen Ausfüllhinweise für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger (Anlage 2A zur EuWO) und für den Antrag für Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden (Anlage 2C zur EuWO), sowie die erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter in elektronischer Form (PDF) zum Download zur Verfügung. Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können auch bei den Gemeindebehörden angefordert werden.

## 4.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (vergleiche Nummer 4.1) besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder in Deutschland noch im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Letzter Geburtstag ist der 25.5.1996.

Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) zum Europäischen Parlament nicht die Erfüllung einer Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung vorgeschrieben ist.



Nicht wählbar sind Deutsche, die nach § 6a Abs. 1 EuWG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Unionsbürger sind nicht wählbar, wenn eine der in § 6b Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 EuWG genannten Voraussetzungen vorliegt.

Gemäß § 6c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Europawahl bewerben. Die Regelung gilt sowohl für Deutsche als auch für Unionsbürger.

#### 4.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

Die Gemeindebehörde bescheinigt das Wahlrecht der einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert (Anlage 14 zur EuWO). Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Listenwahlvorschlag (Liste für das Land Sachsen-Anhalt oder Gemeinsame Liste für alle Länder) erteilt wird. Hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Bei mehreren Unterschriften einer wahlberechtigten Person für verschiedene Wahlvorschläge bleibt diejenige Unterschrift gültig, für die die Gemeinde die erste Bestätigung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO ausgestellt hat.

In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 MG LSA enthaltene abschließende Aufzählung der im Melderegister zu speichernden Daten ist es unzulässig, die Daten der betreffenden Person mit einem Hinweis über die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (zum Beispiel Kontrolllisten), ohne Angabe für welchen Listenwahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift geleistet wurde, festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen spätestens zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Die Meldebehörden haben sicherzustellen, dass das Wahlrecht auf allen eingereichten Formblättern für Unterstützungsunterschriften rechtzeitig bescheinigt wird (3.3.2014 - Ende der Einreichungsfrist der Listenwahlvorschläge für ein Land und der gemeinsamen Liste für alle Länder).

Nach § 32 Abs. 5 EuWO ist die Bescheinigung des Wahlrechts (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO), die Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO, Muster der Anlage 16 zur EuWO) und die Bescheinigung der deutschen Gemeindebehörde über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und die Wohnung für Unionsbürger (§ 32 Abs. 4 Nr. 2a EuWO, Muster der Anlage 16A zur EuWO) kostenfrei zu erteilen.

Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO).

#### 4.4 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht

Die Gemeindebehörden werden – wie bei der Europawahl 2009 – gebeten, alle wahlberechtigten, ausländischen Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Teilnahme an der Europawahl 2014 entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder im Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland zu benachrichtigen. Die Information soll durch Übersendung eines persönlichen Anschreibens in deutscher und englischer Sprache mit Hinweis auf weitergehende Informationen in allen Amtssprachen der Europäischen Union und auf die entsprechenden Antragsformulare im Internet erfolgen. Von der bei der Europawahl 2009 erbetenen Ergänzung der persönlichen Anschreiben um einen Flyer in sieben ausgewählten Amtssprachen der Europäischen Union wird wegen der gewachsenen Bedeutung des Internetangebots und zur Verwaltungserleichterung abgesehen.

Ein Musteranschreiben in deutscher und englischer Sprache wurde vom Bundesministerium des Innern zur elektronischen Verwendung zur Verfügung gestellt und den Gemeinden über die Kreis- und Stadtwahlleiter am 11.2.2014 zugeleitet.

Das Formular für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für Unionsbürger und das zugehörige Merkblatt nach Anlage 2A zur EuWO, in der seit 24.12.2013 geltenden Fassung, sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) unter der im Musterschreiben genannten Internetadresse verfügbar. Die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Informationen für Unionsbürger stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)) unter der im Musterschreiben genannten Internetadresse in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung.

Die Kosten der Benachrichtigung der noch nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragenen wahlberechtigten, ausländischen Unionsbürger über die Bedingungen der Teilnahme an der Europawahl 2014 (Portokosten) sind Wahlkosten, da es sich um eine Form der Wahlbenachrichtigung handelt. Sie werden wie bei vergangenen Wahlen den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz erstattet.

Die Bekanntmachung für Unionsbürger nach § 19 Abs. 3 EuWO durch die Kreis- und Stadtwahlleiter in einer regionalen Tageszeitung (Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 EuWO) bleibt hiervon unberührt. Ergänzend hierzu wird auf die 2. Bekanntmachung des Bundeswahlleiters für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25.5.2014 vom 13.1.2014 (BAnz AT 23.01.2014 B3) hingewiesen.

## **5. Wählerverzeichnisse**

(§ 4 EuWG in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 2, 17 Bundeswahlgesetz, §§ 14 bis 23 EuWO)

### **5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Personen einzutragen, die am 20.4.2014 (Stichtag = 35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde

- a) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung,
- b) aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen,
- c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,

d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung

gemeldet sind.

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis wahlberechtigte Unionsbürger einzutragen, die bereits auf ihren Antrag hin bei den Europawahlen am 13.6.1999, 13.6.2004 oder 7.6.2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen. Dies gilt nicht, wenn ein Unionsbürger bis einschließlich zum 4.5.2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt (Anlage 2C zur EuWO) beantragt, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden (§ 17 b EuWO).

Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Bundeswahlgesetz). Sofern wahlberechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt unter anderem als Wohnung für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen ist die Aktualität der Melderegister. Für die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall die Gemeindebehörden verantwortlich.

## 5.2 Eintragung wahlberechtigter Personen auf Antrag

Nur auf Antrag werden wahlberechtigte Personen eingetragen, die

- a) ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten,
- b) in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, wenn sie nicht bereits von Amts wegen eingetragen sind.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 4.5.2014 (21. Tag vor der Wahl = Tag vor dem Beginn des Zeitraumes zur Einsicht in das Wählerverzeichnis) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Sammelanträge sind, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 5 EuWO, zulässig; sie müssen von allen aufgeführten wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Auslandsdeutsche ohne Wohnung in Deutschland können bei der Europawahl ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dieser Antrag muss spätestens am 4.5.2014 der zuständigen Gemeindebehörde im Original vorliegen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 zur EuWO zu stellen. Formlose Anträge (E-Mail oder Fax) sind nicht wirksam. Soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 zur EuWO hinzuweisen. Die Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei den Kreis- und Stadtwahlleitern sowie beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 170377, 53029 Bonn, Germany oder unter der E-Mailadresse [bundeswahlleiter-bonn@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter-bonn@destatis.de) erhältlich. Der Antrag sowie Hinweise zum Ausfüllen des Antrages stehen auch zum Herunterladen auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de/Wahlrecht](http://www.bundeswahlleiter.de/Wahlrecht) für Deutsche im Ausland) zur Verfügung.

Zuständige Gemeindebehörde ist die Gemeindebehörde der letzten – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland. Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Der Bundeswahlleiter ist von der Eintragung unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 2 zur EuWO zu unterrichten, damit Doppelseintragungen bei verschiedenen Gemeindebehörden vermieden werden können.

Wahlberechtigte Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nicht von Amts wegen eingetragen werden. Die erstmalige Eintragung in ein deutsches

Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag. Gleiches gilt nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2A zur EuWO bis spätestens zum 4.5.2014 zu stellen. Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4.5.2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Verlegt eine wahlberechtigte Person nach dem Stichtag ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, und meldet sie sich vor dem 5.5.2014 (Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Verzieht sie nur innerhalb derselben Gemeinde, bleibt sie in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie am Stichtag gemeldet war.

### 5.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen hat die Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 5 zur EuWO spätestens am 1.5.2014 (24. Tag vor der Wahl) zu veröffentlichen. Neu in die Bekanntmachung muss ein Hinweis aufgenommen werden, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

### 5.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde vom 5. bis 9.5.2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 20 Abs. 1 EuWO). Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen wahlberechtigte Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner

bestimmter Personen steht. Eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Die Gemeindebehörde darf Ablichtungen oder Abschriften nicht anfertigen und zur Verfügung stellen. Auskünfte dürfen in diesem Zusammenhang nicht erteilt werden.

Wenn eine wahlberechtigte Person das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sie innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der mit der Führung des Wählerverzeichnisses betrauten Gemeindebehörde einlegen. Der Einspruch kann sich dagegen richten, dass eine Person im Wählerverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen ist. Er kann sich aber auch lediglich auf die unrichtige Schreibweise eines Namens oder die unzutreffende Anschrift beziehen.

## 5.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Einspruch. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf der Frist für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses am 9.5.2014. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Einspruch stattgibt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter entscheidet über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreiswahlleiter der Beschwerde statt, hat die Gemeindebehörde der wahlberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Bei Auslandsdeutschen und Unionsbürgern ist unverzüglich der Bundeswahlleiter von der Eintragung oder Streichung zu unterrichten (§ 21 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 8 EuWO). Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis darf die Gemeindebehörde bis zum Wahltag den Mangel auch von Amts wegen beheben. Die Gemeindebehörde hat durch Zusammenarbeit der Melde- und Wahlbehörden sicherzustellen, dass neben der Fortschreibung (Aktualisierung) des Wählerverzeichnisses zum Beispiel wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Wahltag, des Fortzuges aus dem Wahlgebiet oder des Ausschlusses vom Wahlrecht auch melderechtliche Veränderungen nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wenn sich zum Beispiel der Name der wahlberechtigten Person

geändert hat. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unter anderem Doppelseintragungen, irrtümliche Eintragung von Personen unter 18 Jahren, Tod einer wahlberechtigten Person oder wenn beim Druck der Wählerverzeichnisse einzelne Häuser oder Straßenteile ausgelassen wurden.

#### 5.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 24.5.2014 (Tag vor der Wahl) abzuschließen, jedoch nicht früher als am 22.5.2014 (dritter Tag vor der Wahl). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 zur EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Nachträge oder Streichungen im Wählerverzeichnis grundsätzlich nur noch aufgrund der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen und der Berichtigung durch den Wahlvorsteher anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine am Morgen des Wahltages vorgenommen werden.

#### 5.7 Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten über Unionsbürger

Nach Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6.12.1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34) geändert durch Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27), werden zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben die notwendigen Informationen zwischen den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht. Informationen über in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragene Unionsbürger an deren Herkunfts-Mitgliedstaaten werden künftig nicht mehr von den Gemeindebehörden unmittelbar an diese Mitgliedstaaten übermittelt, sondern an den Bundeswahlleiter, der die Informationen in seiner Funktion als zentrale Stelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet. Auch die Mitteilung an andere Mitgliedstaaten über eine aufgrund eines Einspruchs gegen ein Wählerverzeichnis oder eine Beschwerde gegen eine Entscheidung im Einspruchsverfahren von der Gemeindebehörde vorgenommene Eintragung oder Streichung eines Unionsbürgers erfolgt künftig zentral durch den Bundeswahlleiter. Die Gemeindebehörden und der Bundeswahlleiter verwenden grundsätzlich das von der Europäischen Kommission für den Informationsaustausch zur Verfügung



gestellte elektronische Dateiformat. Sofern dies nicht möglich ist, verwenden sie wie bei früheren Wahlen das Formular nach Anlage 2B zur EuWO (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO - neu). Das Schreiben des Bundeswahlleiters zum Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten über Unionsbürger vom 21.1.2014 mit der zu verwendenden Datei ist zu beachten. Ergänzend zu diesem Schreiben hat der Bundeswahlleiter klar gestellt, dass die Informationen an den Bundeswahlleiter über die in Deutschland in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Unionsbürger ausschließlich nur noch online entweder über einen Datei-Upload oder über eine Formulareingabe analog zur Anlage 2B zur EuWO erfolgen soll.

Vordrucke nach Anlage 2B zur EuWO werden daher nicht ausgeliefert. Weitere Informationen des Bundeswahlleiters erfolgen direkt an die Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit ihrer Zugangskennung und Bedienungsanleitung zur Online-Meldung (E-Mail des Bundeswahlleiters vom 18.2.2014).

## **6. Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen** (§ 18 EuWO)

### 6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen hat spätestens bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 4.5.2014 (Sonntag), zu erfolgen.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2 EuWO). Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die sich in Justizvollzugsanstalten befindlichen wahlberechtigten Personen nicht grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Auf Nummer 4.1 wird hinsichtlich der Wahlberechtigung verwiesen. Die dortigen Insassen sollen ausreichend über die Wahrnehmung ihres Wahlrechts informiert werden. Es sind ihnen die gesetzlichen Vorgaben zum Wahlrecht und zum Ausschluss vom Wahlrecht mitzuteilen.

Wird auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes verzichtet, sind den Insassen die Wahlscheinbeantragung und Durchführung der Briefwahl zu erläutern. Für Insassen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist die Möglichkeit des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu geben.

## 6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO benachrichtigt die Gemeindebehörde jede wahlberechtigte Person nach dem Muster der Anlage 3 zur EuWO. Vorgaben zur Größe der Wahlbenachrichtigung (Karten- oder Briefform) enthält die Europawahlordnung nicht mehr. Aufgrund der Vielzahl der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO erforderlichen Angaben auf der Wahlbenachrichtigung und der besseren Lesbarkeit der Informationen erscheint eine Benachrichtigung in Briefform vorzugswürdig.

Die Wahlbenachrichtigung soll alle Vornamen der wahlberechtigten Person enthalten, das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person darf sie nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung "sen." oder "jun." oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwendet werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung ist bei der Angabe des Wahlraumes zusätzlich anzugeben, ob dieser barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Außerdem ist ein Hinweis aufzunehmen, wo wahlberechtigte Personen Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Hierdurch sollen Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Wahlhandlung leichter Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können. Unter der Angabe des Absenders der Wahlbenachrichtigung sollen folgende Hinweise aufgenommen werden: „Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ....., zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer (03 91) 2 89 62 39.“

Hinsichtlich der Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte ist auf den Wahlbenachrichtigungen in Sachsen-Anhalt nicht die in Anlage 3 zur EuWO in Fußnote 5 als Beispiel aufgeführte bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV), sondern die Telefonnummer des Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) anzugeben.

## **7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

(§ 6 Abs. 5 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Bundeswahlgesetz, §§ 24 bis 30 EuWO)

Die Erteilung eines Wahlscheines kann ohne amtliches Formular schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (z. B. Online-Formular) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist jedoch unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann den Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen stellen. Im Wahlscheinantrag muss der Antragsteller aber bestimmte Identifizierungsmerkmale angeben, und zwar den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag (nach dem Muster der Anlage 4 zur EuWO), der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 3 zur EuWO) gedruckt wird, verlangt. Die Verwendung dieses Vordruckes ist nicht zwingend erforderlich. Die Pflicht zur Angabe von bestimmten Identifizierungsmerkmalen gilt unabhängig von der Form der Antragstellung. Gemeinden, die die Antragstellung über sogenannte Online-Portale ermöglichen, dürfen nur die in § 26 Abs. 2 EuWO genannten Identifizierungsmerkmale als Pflichtangaben oder Pflichtfelder vom Antragsteller abfordern. Zusätzliche Angaben, wie die Nummer im Wählerverzeichnis, dürfen von der Gemeinde nur als freiwillige Angabe erbeten werden und sind im Online-Formular als optionale Angabe kenntlich zu machen.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Generalvollmacht ist im Einzelfall als schriftliche Vollmacht im Sinne des § 26 Abs. 3 EuWO anzuerkennen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Antragstellers mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu beschränken; § 50 EuWO gilt entsprechend. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der bevollmächtigten Person die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die körperliche Beeinträchtigung der vollmachtgebenden Person zu fordern.

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk werden grundsätzlich nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 8 zur EuWO ausgegeben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sollen laut Antrag der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift der antragstellenden Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die antragstellende Person sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

In den Fällen einer elektronischen Antragstellung, in denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nicht an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person gesendet werden sollen, ist der wahlberechtigten Person zugleich in einem gesonderten Schreiben an dessen Wohnanschrift mitzuteilen, dass die Übersendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an die im Wahlscheinantrag genannte Adresse erfolgt ist (Kontrollmitteilung). Gleichzeitig wird sie um sofortige Benachrichtigung gebeten, wenn der Antrag nicht von der wahlberechtigten Person gestellt wurde.

Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet der wahlberechtigten Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn

sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung mit Luftpost sonst geboten erscheint. Die Versendung ins Ausland mit Luftpost erleichtert eine zeitnahe Rücksendung der Wahlbriefe.

Wahlberechtigten Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich zur Empfangnahme der Unterlagen der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 EuWO).

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können auch erteilt werden, wenn eine wahlberechtigte Person nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass

- a) die wahlberechtigte Person nachweist, dass sie ohne Verschulden die Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Gemeindebehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon Kenntnis erlangt hat.

Diese Regelung (§ 24 Abs. 2 EuWO) ist neben der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen geeignet, wahlberechtigten Personen bis zum Wahltag die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeindebehörde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 EuWO und die Fälle des § 24 Abs. 2 EuWO getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige unverzügliche Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO wird besonders hingewiesen. Ebenfalls wird auf die besonderen Unterrichts- oder Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

Auf die Vorschriften zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen wird besonders hingewiesen. Die Leitungen der Einrichtungen, die sich im Wahlgebiet der Gemeinde befinden, werden spätestens am 12.5.2014 (13. Tag vor der Wahl) von der Gemeindebehörde aufgefordert, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Landkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein, in diesem Fall ohne Briefwahlunterlagen beschafft haben. Ebenfalls ist den wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Landkreise oder kreisfreier Städte geführt werden, mitzuteilen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatkreis oder in ihrer Heimatstadt ausüben können. Hierzu müssen sie einen Antrag an die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen stellen.

Hinsichtlich der Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen und Unionsbürgern wird auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) hingewiesen.

Der Bundeswahlleiter richtet an die Gemeinden den Appell, möglichst frühzeitig die Briefwahlunterlagen an die Auslandsdeutschen zu übersenden, ebenso wird darum gebeten, die Zweitausfertigungen der Anlage 2 zur EuWO schnellstmöglich an den Bundeswahlleiter zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder durch das Bundesverfassungsgericht erteilt werden (§ 14 Abs.1, 4 und 4a EuWG, § 27 Abs. 1 EuWO).

#### **8. Merkblätter für die Briefwahl** (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 EuWO)

Die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 11 zur EuWO) werden seit der Europawahl 2009 nicht mehr vom Landeswahlleiter, sondern von den Kreis- und Stadtwahlleitern beschafft.

#### **9. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen** (§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

Mit der Anlage 22 zur EuWO (Stimmzettelmuster) in der seit 24.12.2013 geltenden Fassung können die Bewerber eines Wahlvorschlages fortlaufend nebeneinander aufgeführt und/oder der Stimmzettel kann im DIN A4-Querformat gedruckt werden, wenn dies wegen der Länge des Stimmzettels erforderlich wird.

Die Stimmzettel für die Europawahl werden den Kreis- und Stadtwahlleitern rechtzeitig zur weiteren Verteilung an die Gemeinden ausgeliefert. Die Stimmzettel werden durch ein eingestanztes Loch am oberen rechten Rand landesweit identisch gekennzeichnet, um blinden und sehbehinderten Wählern das selbstständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Wahlschablone zu ermöglichen. Soweit die Landkreise und die kreisfreien Städte durch wahlstatistische Sonderzählungen betroffen sind, wird der Stimmzettel mit zusätzlichen Aufdrucken versehen (hierzu wird auf Nummer 14 dieses Abschnittes hingewiesen).

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen wird durch den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) veranlasst. Dieser wird koordinieren, welche Stimmzettelschablonen in welchem Bundesland benötigt werden und die Druckaufträge für die Wahlschablonen

vergeben. Die Landesvereine des DBSV übernehmen die Verteilung der Wahlschablonen an die blinden und sehbehinderten Wähler in ihrem Bundesland. Im Land Sachsen-Anhalt ist der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt für die Verteilung der Stimmzettelschablonen zuständig. Wer eine Wahlschablone benötigt oder sich über Wahlschablonen informieren möchte, erreicht den Landesverband wie folgt:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Landesgeschäftsstelle

Hanns-Eisler-Platz 5

39128 Magdeburg

Telefon: 0391 – 2 89 62 39

Fax: 0391 – 2 89 62 34

E-Mail: [info@bsvsa.org](mailto:info@bsvsa.org)

Internet: [www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de) oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite des Landeswahlleiters ([www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de)).

## **10. Wahlwerbung**

(§ 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Bundeswahlgesetz)

### 10.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase. Damit korrespondiert die Verpflichtung der Gemeindebehörde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. In welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist, sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, muss durch die Gemeinden festgelegt werden. Sollte die jeweilige Gemeindebehörde die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Stellflächen beschränken wollen, so hat sie darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (§ 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz).



Satzungen der Gemeinden dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot der politischen Wahlwerbung ist unzulässig.

Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird auf den Gem. RdErl. des MI und des MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt vom 9.1.2007 (MBI. LSA S. 30) verwiesen.

## 10.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

In und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist während der Wahlzeit jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Neben jeder Agitation sind insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; insoweit wird es stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen wahlberechtigten Personen das Grundrecht, ungehindert zu wählen, gewährleistet wird. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Hierzu wird auf den Kommentar zum Bundeswahlgesetz (Schreiber), 9. Auflage, zu § 32, Seite 579 bis 586 verwiesen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeindebehörde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

## **11. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes** (§§ 39, 43 bis 45 EuWO)

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie die Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmenzählung ungestört durchgeführt werden kann. Dies gilt besonders, wenn ein Gaststättenraum als

Wahlraum eingerichtet wird. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Soweit sich im Einzelfall im Wahlraum Überwachungskameras befinden, ist sicherzustellen, dass ein Ausspähen des Wählers technisch unmöglich ist; die Tatsache, dass es technisch unmöglich ist, muss für den Wähler offenkundig sein. Die Kameras sind zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen (zum Beispiel mit je einem großen, hellen, einfarbigen Stück Karton).

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024, 3034), wurde dem Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Die Barrierefreiheit wird darin wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Daher sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen wahlberechtigten Personen, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Im Weiteren ist bei der Auswahl der Wahlräume insbesondere auf die Größe zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern. Als Wahlkabine kann auch ein durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Zweckmäßigerweise ist die Wahlkabine so ausgestattet, dass ein Stuhl und eine Ablagemöglichkeit (Tisch) vorhanden sind. Zudem sollen nicht radierfähige Schreibstifte (keine Bleistifte) gleicher Farbe bereitliegen. Zuzüglich zur Wahlkabine sind ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand Platz hat; er muss von allen Seiten zugänglich sein.

Die Einrichtung der Wahlräume sollte möglichst frühzeitig vor der Wahl erfolgen, um eventuelle Nachbestellungen und Nachbeschaffungen realisieren zu können. Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen sowie Empfehlungen für Gemeinden hat das BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. ([www.barrierefreiheit.de](http://www.barrierefreiheit.de)) herausgegeben; die Broschüre richtet sich an die Stellen in den Gemeindebehörden, die die Wahlräume in einem Wahlbezirk bestimmen. Die Informationen stehen auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de/Barrierefreiheit](http://www.bundeswahlleiter.de/Barrierefreiheit)) zum Download zur Verfügung oder können über das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt ([www.kb-sa.de](http://www.kb-sa.de)) abgerufen werden.

## **12. Wahlhandlung**

(§ 16 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 31, 33 Bundeswahlgesetz, §§ 42 bis 59 EuWO )

### 12.1 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt ohne Rücksicht darauf, ob und wo er wahlberechtigt ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung gilt auch für Briefwahllokale. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er kann Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### 12.2 Stimmabgabe im Wahllokal

Nach Betreten des Wahlraumes erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann bereits zu diesem Zeitpunkt anordnen, dass der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlkabine gekennzeichnet hat, faltet er ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen (zum Beispiel durch Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses). Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung nach § 49 Abs. 6 und 7 EuWO besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

### 12.3 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Bei der Europawahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen.

## 13. Wahlergebnis

(§ 18 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 39 und 40 Bundeswahlgesetz, §§ 60 bis 74 EuWO)

### 13.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ohne Unterbrechung das Wahlergebnis (§§ 40, 53 EuWO). Die Zählung der Stimmen vollzieht sich nach den in §§ 62 und 68 EuWO dargestellten Arbeitsschritten. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe enthält Anlage 1 der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 12.6.2013 (MBI. LSA S. 283, 307) zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl. Weitere Hinweise siehe Kommentar zum Bundeswahlgesetz (Schreiber), Kommentar 9. Auflage, zu § 39, Seite 640 bis 657. §§ 39 und 40 Bundeswahlgesetz gelten gemäß § 4 EuWG für die Europawahl entsprechend.

Das Verfahren hinsichtlich der Übermittlung der Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird durch das Statistische Landesamt bestimmt.

### 13.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis oder in der kreisfreien Stadt

Nachdem der Kreis- oder Stadtwahlleiter die von den Wahlvorständen übergebene Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, stellt er das endgültige Ergebnis der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 26 zur EuWO zusammen. In der Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses stellt dieser das Wahlergebnis im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt fest. Der Kreis- oder Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses (nach dem Muster der Anlage 28 zur EuWO) mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

### 13.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes (§ 69 Abs. 2 EuWO) nach dem Muster der Anlage 26 zur EuWO zum Wahlergebnis des Landes zusammen. In der Sitzung des Landeswahlausschusses wird das endgültige Wahlergebnis im Land Sachsen-Anhalt festgestellt (§ 70 Abs. 2 EuWO). Der Landeswahlausschuss ist ebenfalls berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen. Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt. Er übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes.

## **14. Repräsentative Wahlstatistik**

Nach dem Wahlstatistikgesetz ist für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eine repräsentative Wahlstatistik durchzuführen. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleitern durch das Statistische Landesamt übermittelt. In Bezug auf die Einbeziehung von Briefwählern in die repräsentative Wahlstatistik ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten. Briefwähler, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, erhalten mit den Briefwahlunterlagen ein vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestelltes „Merkblatt zur Briefwahl“.

## **15. Wahlbekanntmachungen (§ 79 EuWO)**

Die von den Gemeindebehörden gemäß § 79 Abs. 1 EuWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 1 und § 41 EuWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachungen“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreis- und Stadtwahlleiter ist hingegen nicht zulässig. Auf die Veröffentlichung nach § 79 Abs. 3 EuWO wird hingewiesen. Neben der für Gemeindebehörden vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachung ist es auch möglich, diese Bekanntmachungen nach § 19 Abs. 1 EuWO (nach dem Muster der Anlage 5) und § 41 EuWO (nach dem Muster der Anlage 23) zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO (Anlage 6A) durch die Kreis- oder Stadtwahlleiter. Mit der Veröffentlichung im Internet soll die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefördert werden. Insbesondere für im Ausland lebende wahlberechtigte Deutsche ist das Internet ein geeigneter Weg, um sich über Wahlbekanntmachungen zu informieren.

## **16. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)**

Außer den Wählerverzeichnissen und den Formblättern mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zählen ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie die

eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Die Erfordernisse des Datenschutzes und des Wahlheimnisses sind konsequent zu beachten. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie durch unbefugte Personen nicht eingesehen werden können. Auf die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 und 3 EuWO (Verzeichnisse, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge) wird hingewiesen. Bei Auskunftersuchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### **17. Vernichtung der Wahlunterlagen** (§§ 83, 87 EuWO)

Nach § 83 EuWO können die Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeindebehörde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nichts Anderes angeordnet hat oder diese Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Anträge von Unionsbürgern gemäß § 17a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, dürfen entgegen § 83 EuWO nicht vernichtet werden; sie sind gesondert aufzubewahren (§ 87 Abs. 1 EuWO).

#### **18. Fristen und Termine**

Die im Europawahlrecht vorgesehenen Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Bundeswahlgesetz).

#### **19. Erfahrungsberichte**

Die Kreis- und Stadtwahlleiter werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen anlässlich der Europawahl schriftlich bis zum 29.8.2014 mitzuteilen.

## **20. Nachrichtenwege**

Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung durch das Statistische Landesamt. Es wird empfohlen, die Verbindungswege zu den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu testen.

### **Abschnitt 3**

#### **Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen**

##### **1. Umfang der Wahlen**

Am 25.5.2014 sind turnusmäßig die Vertretungen der Ortschaften, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden sowie der kreisfreien Städte und Landkreise zu wählen. Dieser Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen wurde durch die Landesregierung am 23.7.2013 festgelegt (Bek. des MI vom 24.7.2013, MBl. LSA S. 360).

Zudem erfolgt in einigen Landkreisen die Wahl der Landräte und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Wahl des Oberbürgermeisters. Der Termin für die Wahl des Landrates und des Oberbürgermeisters ist, auch wenn die Wahl zeitgleich am Tag der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen (25.5.2014) stattfindet, durch die jeweilige Vertretung festzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA). Gleichzeitig ist der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl bekanntzumachen.

##### **2. Wahlorgane** (§§ 9 bis 12 KWG LSA)

Bei verbundenen Wahlen (verbundene Gemeinde- oder verbundene Kreiswahlen im Sinne von § 1 KWG LSA) gelten für die Bestellung der Wahlorgane die Sonderregelungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 KWG LSA.

Gleichzeitig stattfindende Vertretungswahlen in Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinden stellen keine verbundenen Wahlen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 KWG LSA dar. Hierbei handelt es sich nur um verbundene Kommunalwahlen im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KWG LSA, wonach ein gemeinsamer Wahlvorsteher und ein gemeinsamer Wahlvorstand zu berufen ist, jedoch getrennte Wahlorgane zu bestellen sind.



## 2.1 Bildung der Wahlausschüsse

Die Bildung der Wahlausschüsse ist vielfach bereits im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen erfolgt. Machen Mitgliedsgemeinden von der Übertragung der Funktion der Wahlorgane nach § 10a KWG LSA Gebrauch, wird auf die Besonderheiten nach § 10a Abs. 1 KWG LSA verwiesen.

## 2.2 Bildung der Wahlvorstände

Hinsichtlich der vom Gemeindevahlleiter festzusetzenden Anzahl an Beisitzern sowie ihrer Stellvertreter wird auf Abschnitt 2 Nr. 2.3 verwiesen.

Die Anzahl der Beisitzer sowie ihrer Stellvertreter ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie § 12 Abs. 1a Satz 2 KWG LSA. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk, die die Aufgaben nicht nach § 10a Abs. 1 KWG LSA auf die Verbandsgemeinde übertragen haben, ist zu beachten, dass gemäß § 12 Abs. 1a KWG LSA die Mitglieder des Wahlausschusses kraft Gesetzes zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes werden, und der Wahlleiter zugleich die Funktion des Wahlvorstehers übernimmt (§ 6 Abs. 1a Satz 1 KWO LSA). In die Funktion des Stellvertreters des Wahlvorstehers oder der Beisitzer des Wahlvorstandes treten die jeweiligen Vertreter des Wahlleiters oder der Beisitzer des Wahlausschusses. Über die Berücksichtigung der Vorschläge für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 2 KWO LSA) befindet der Gemeindevahlleiter oder der Wahlleiter nach § 12 Abs. 1a Satz 2 KWG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA). Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter des Wahlvorstandes müssen im Wahlgebiet wahlberechtigt sein (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA). Es können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden können zu Beisitzern bestellt werden. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung (§ 13 Abs. 1a KWG LSA). Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann in den Wahlvorstand

berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für einen Bediensteten des Landkreises bei der Kreiswahl (§ 13 Abs. 1b KWG LSA). In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gelten die Bediensteten der Verbandsgemeinde insoweit als Bedienstete der betreffenden Mitgliedsgemeinde (§ 88 Nr. 4 KWO LSA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KWO LSA ist es zulässig, Beisitzer eines Wahlausschusses als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen. Für die Bildung der Briefwahlvorstände sind § 12 Abs. 4 und § 62 Abs. 4 KWO LSA zu beachten (Nummer 11.3).

Gerade im Zusammenhang mit den gehobenen Herausforderungen, die verbundene Wahlen mit sich bringen, wird zwecks Entlastung der freiwilligen Wahlhelfer empfohlen, die bestehenden gesetzlichen Regelungen weitestgehend auszuschöpfen. So bestehen nach § 6 Abs. 11 KWO LSA Möglichkeiten zur abwechselnden Anwesenheit der Wahlhelfer (vormittags / nachmittags / abends). Lediglich am Morgen des Wahltages zwecks Zusammentritts des Wahlvorstandes sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 KWO LSA alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Während der Wahlhandlung reicht es hingegen aus, dass mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Zudem können die Wahlvorstände neben dem Wahlvorsteher und den bis zu acht Beisitzern auch durch Hilfskräfte ergänzt werden, die weitere wertvolle Unterstützung bieten können, § 83 KWO LSA. In der Wahlniederschrift sind die hinzugezogenen Hilfskräfte anzugeben (vergleiche Anlage 23 zu § 67 Abs. 1 KWO LSA).

### 2.3 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA und § 8 KWO LSA können Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen einem Wahlorgan nicht angehören. Dabei gelten verbundene Wahlen als einheitliche Wahl (§ 8 Abs. 3 KWO LSA). In die Wahlorgane sind daher nur wahlberechtigte Personen zu berufen, die in dem jeweiligen Wahlgebiet bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerber oder Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 8 KWO LSA eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

Bezüglich des Wahlleiters wird § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 4 KWG LSA hingewiesen.

Diese wahlrechtlichen Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten für Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen sind abschließend. Die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen des § 31 GO LSA und die Befangenheitsregelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts finden keine Anwendung; auch nicht entsprechend.

Die Wahlgorgane sind überparteilich und zur Neutralität verpflichtet, § 8a Abs. 4 KWG LSA. Auch ist insbesondere bei Wahlausschüssen und Wahlvorständen im Hinblick auf die grundsätzliche Öffentlichkeit ihrer Tätigkeit sowie aufgrund der gegenseitigen Kontrolle eine weitergehende Besorgnis der Befangenheit nicht zu befürchten (zum Beispiel etwa bei Familienangehörigen von Wahlbewerbern).

#### 2.4 Gewährung von Erfrischungsgeldern

Personen, die ein Wahlehenamt innehaben, haben im Rahmen des § 13 Abs. 4 KWG LSA und des § 9 KWO LSA einen Anspruch auf Entschädigung. Den Beisitzern der Wahlausschüsse oder ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern der Wahlvorstände sind danach mindestens 16 Euro als Aufwandsersatz zu zahlen. Die jeweilige Vertretung kann höhere Sätze beschließen. Für die spätere Erstattung der den Gemeinden durch die Kreiswahl entstandenen Wahlkosten (vergleiche Nummer 17) ist jedoch nur der Betrag von 16 Euro zu berücksichtigen. Wegen der Entschädigung der Mitglieder eines für die Europawahl und die Kommunalwahlen gemeinsam gebildeten Wahlvorstandes wird auf Abschnitt 4 Nr. 5 verwiesen.

#### 2.5 Berücksichtigung bestimmter Personengruppen

Die Wahlleiter, Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden werden gebeten, die wahlberechtigten Personen in geeigneter Weise daran zu erinnern, dass die Mitarbeit in einem Wahlgorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist. Unter diesem Gesichtspunkt sollen auch Jungwähler sowie Erstwähler an der ehrenamtlichen Mitwirkung in den Wahlvorständen beteiligt werden. Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollte erwartet werden, dass sie sich bei der bevorstehenden Wahl

zur Verfügung stellen und ein ihnen übertragenes Wahlehrenamt bereitwillig übernehmen. Es wird empfohlen, die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung zu einem entsprechenden Hinweis an die Mitarbeiter zu veranlassen.

Auf die Möglichkeit, die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung einzubeziehen, wird besonders hingewiesen (§ 13 Abs. 1a KWG LSA).

Regelungen über Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes insbesondere für die Tätigkeit als Wahlvorstand, gibt es in den wahlrechtlichen Bestimmungen nicht. Grundsätzlich liegt die Gewährung von Arbeitsbefreiung - soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt - im Ermessen des Arbeitgebers. Die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiungen von Beamten und Tarifbeschäftigten, die im Wahlvorstand tätig sind, wird von hier angeregt, um dauerhaft Anreize für die Ausübung dieser Wahlehrenämter zu setzen und zudem einen Ausgleich zu den Herausforderungen am Wahltag gerade bei verbundenen Wahlen zu schaffen.

## 2.6 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 10 KWO LSA) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb muss auch offen abgestimmt und das Wahlergebnis öffentlich festgestellt werden. Dies bedeutet, dass auch während der Auszählung die Öffentlichkeit Zugang hat. Gleiches gilt für Briefwahlvorstände.

## 2.7 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (zum Beispiel Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Abs. 6 Satz 2 KWO LSA). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen ebenso verfahren.

## **3. Wahlbereiche bei Vertretungswahlen, Wahlbezirke und Wahlrecht** (§§ 7, 8 und 16 KWG LSA, § 10 bis 13 KWO LSA)

Wahlbereiche und Wahlbezirke stellen räumliche Untergliederungen des Wahlgebietes dar.

Der Vertretung obliegt es in den Grenzen der wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlbereiche und Wahlbezirke in angemessener Größe zu bilden, um eine reibungslose Durchführung der Wahl sowie Ermittlung des Wahlergebnisses vornehmen zu können.

### 3.1 Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Einteilung der Wahlbereiche ist grundsätzlich bereits erfolgt. Für die turnusmäßige Neuwahl der Vertretungen regelt § 7 KWG LSA die Größe und Einteilung der Wahlbereiche. Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche ist gemäß § 15 KWG LSA in die Bekanntmachung des Wahlleiters aufzunehmen.

### 3.2 Bildung der Wahlbezirke

- a) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt; dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlbezirke nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Ein Wahlbezirk darf jedoch nicht so klein sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben. Zu bedenken ist bei einem zu kleinen Zuschnitt ferner, dass sich die Zahl der Wahlbezirke und damit die Zahl der notwendigen Wahlvorstände erhöht und die Zusammenfassung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter einen größeren Aufwand bedeutet.
- b) Das Gebiet der Ortschaft bildet einen Wahlbereich und demnach auch den Wahlbezirk, § 7 Abs. 1 KWG LSA, § 11 Abs. 2 KWO LSA.
- c) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale sollte auf die Bedürfnisse älterer Personen und Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung Rücksicht genommen werden.
- d) Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahllokale in Gaststätten einzurichten. Für die Europawahl und die Kommunalwahlen sollen einheitliche Wahllokale bestimmt werden.

### 3.3 Aktives und passives Wahlrecht

#### 3.3.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Zu den Kommunalwahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt, in der Gemeinde und in Ortschaften sowie in Verbandsgemeinden sind im Rahmen der Gesetze die Bürger wahlberechtigt (§ 15 Abs. 1 LKO LSA, § 21 Abs. 1 GO LSA, § 86 Abs. 3 GO LSA sowie in § 15 des Verbandsgemeindengesetzes – VerbGemG LSA – vom 14.2.2008, GVBl. LSA S. 40, 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011, GVBl. LSA S. 870, 87, in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GO LSA). Bürger sind dabei jeweils alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis, in der Gemeinde, in der Ortschaft oder in der Verbandsgemeinde wohnen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA, § 20 Abs. 2 GO LSA, § 86 Abs. 3 GO LSA, § 15 VerbGemG LSA in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GO LSA).

Dem Wahlrechtserfordernis genügt, wer am Wahltag mindestens drei Monate im Wahlgebiet wohnt. Entscheidend für die Wählbarkeit ist daher der Wohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Verbandsgemeinde, kreisfreie Stadt oder Landkreis); auch dann, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist. Die Anwendung des § 187 Abs. 1 und des § 188 Abs. 2 erste Alternative BGB führt dazu, dass für die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl am 25.5.2014 die Wohnsitznahme bis zum Ablauf des 24.2.2014 erfolgt sein muss.

Die Ausübung des Wahlrechts setzt nach § 4 Abs. 1 KWG LSA voraus, dass die wahlberechtigte Person ins Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für die Kommunalwahlen 2014 werden die wahlberechtigten Unionsbürger von Amts wegen von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag 20.4.2014) bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Zu den Wahlrechtsvoraussetzungen der Unionsbürger wird auf Abschnitt 2 Nr. 4.1 verwiesen.

### 3.3.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Die Voraussetzungen, auch als Unionsbürger, zu den Wahlen der kommunalen Vertretungen aufgestellt zu werden und somit gewählt zu werden, sind in den § 39 Abs. 1, § 86 Abs. 3 Satz 3 GO LSA, § 28 Abs. 1 LKO LSA und § 15 VerbGemG LSA in Verbindung mit § 39 GO LSA geregelt.

Auf die Hinweise zum Wahlrecht als Unionsbürger wird auf Abschnitt 2 Nr. 4.4 verwiesen.

## **4. Wählerverzeichnisse** (§§ 18, 19 KWG LSA, §§ 14 bis 21 KWO LSA)

### 4.1 Aufstellung, Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Zur Behandlung von Wählerverzeichnissen zur Europawahl und den Kommunalwahlen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4 Nr. 6 hingewiesen.

Bei verbundenen Wahlen (verbundene Kommunalwahlen im Sinne von § 8a Abs. 2 Nr. 3 KWG LSA) wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt, § 14 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA. Wird das Wählerverzeichnis für verbundene Wahlen aufgestellt und ist eine Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist neben dem Namen des Wahlberechtigten in der Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk einzutragen, § 15 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA.

### 4.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

- a) Bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis am Datensichtgerät ist besonders zu beachten, dass auf Verlangen wahlberechtigter Personen das Geburtsdatum unkenntlich zu machen ist (§ 18 Abs. 1 und 4 KWO LSA).
- b) Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis endet am 10.5.2014 (§ 17 Nr. 1 KWO LSA, beachte: § 68a KWG LSA).
- c) Während der öffentlichen Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis dürfen nach § 18 Abs. 3 KWO LSA wahlberechtigte Personen Auszüge daraus fertigen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen stehen; eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf Abschriften und Ablichtungen nicht fertigen.

#### 4.3 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen

Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigungen soll das Muster der Anlage 1 zur KWO LSA zugrunde gelegt werden. Einzelfragen sind gegebenenfalls mit dem örtlichen Postunternehmen abzustimmen. Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlart sie gilt. Die Benachrichtigung muss den wahlberechtigten Personen spätestens am 30.4.2014 zugestellt werden (§ 16 Abs. 1 KWO LSA). Im Hinblick auf die gleichzeitige Durchführung der Europawahl und der Kommunalwahlen wird auf Abschnitt 4 Nr. 7 verwiesen.

#### 4.4 Wählerverzeichnisse in Sonderwahlbezirken

Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sind wahlberechtigte Personen zuzulassen, die im Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirkes eingetragen sind oder einen für den Wahlbereich gültigen Wahlschein haben (§ 51 Abs. 1 KWO LSA).

Für die Aufstellung, Berichtigung des Wählerverzeichnisses und die Einsichtnahme gelten die allgemeinen Vorschriften über Wählerverzeichnisse. In das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirkes können außer den im Sonderwahlbezirk angemeldeten wahlberechtigten Personen auch wahlberechtigte Personen anderer Wahlbezirke der Gemeinde eingetragen werden, wenn sie als Insasse oder Bediensteter der Einrichtung im Sonderwahlbezirk wählen wollen (§ 15 Abs. 2 KWO LSA). Hinsichtlich der abweichenden Regelungen zur Europawahl wird auf Abschnitt 2 Nr. 5 verwiesen.

#### 4.5 Besonderheiten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

Ist der Wahltag bestimmt worden und verlegt ein für die Kreiswahl Wahlberechtigter innerhalb von drei Monaten vor der Wahl, jedoch spätestens am 35. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, innerhalb des Kreisgebietes und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Zuzugsgemeinde an, so wird er dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu unterrichten, dass er aufgrund der Stichtagsregelung des § 15 Abs. 1 KWO LSA in keinem Wählerverzeichnis für die Kreiswahl



eingetragen ist, er jedoch auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen werden kann. Vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis erkundigt sich die Zuzugsgemeinde unabhängig von dem melderechtlichen Rückmeldeverfahren bei der Fortzugsgemeinde, ob dort eine Meldung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt. Erfolgt aufgrund des Antrages die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 bis 4 KWO LSA, so benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde. Geht eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht nachträglich bei der Fortzugsgemeinde ein, so benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten. Gegebenenfalls ist nach § 19 oder § 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA zu verfahren.

## **5. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen** (§ 20 KWG LSA, §§ 22 bis 28 KWO LSA)

### 5.1 Geltungsbereich des Wahlscheines, Schriftform

Der Geltungsbereich des Wahlscheines ist auf den Wahlbereich bezogen. Er berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches, in dem die wahlberechtigte Person wohnt;

- a) bei der Wahl zu den Ortschafts- und Gemeinderäten in Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA) bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.
- b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbereich, wenn von der Einteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA kein Gebrauch gemacht wurde.

Bei verbundenen Wahlen wird für diese nur ein Wahlschein erstellt. Auf dem Wahlschein (Anlage 4 zur KWO LSA) ist anzugeben, für welche Wahl er gilt. Ein Wahlscheinantrag gilt bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Für die Europawahl ist ein gesonderter Wahlscheinantrag zu stellen (vergleiche Abschnitt 2 Nr. 7).

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform ist auch eingehalten, wenn der Antrag mittels eines Telegramms, Fernschreibens, Fernkopie oder per E-Mail gestellt wird. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 Abs. 1 KWO LSA). Die Schriftform ist auch bei der Beantragung von Wahlscheinen für die

Stichwahl zur Bürgermeister- und Landratswahl erforderlich. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 5.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheines, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen beizufügen (§ 25 Abs. 3 KWO LSA). Der Tag für die früheste Ausgabe von Wahlscheinen ist gemäß § 25 Abs. 1 KWO LSA der 23. Tag vor der Wahl (2.5.2014). Briefwahlunterlagen können zu diesem Zeitpunkt nur ausgegeben werden, wenn bereits über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen sowie über die Zulassung der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters oder Landrates entschieden worden ist (spätester Termin über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen ist gemäß § 28 Abs. 6 KWG LSA der 11.4.2014; Termin für das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates ist frühestens der 28.4.2014, spätestens der 5.5.2014, im letztgenannten Fall ist spätestens am 8.5.2014 der Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen zu treffen). Bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist zu beachten, dass die Gemeinde den Wahlbriefumschlag, der zur Rücksendung durch den Briefwähler bestimmt ist, freizumachen hat, sofern die wahlberechtigte Person die Briefwahl nicht nach § 56 Abs. 5 KWO LSA an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden. Die der Gemeinde hierdurch entstehenden Kosten gehören zu den Wahlkosten im Sinne des § 54 KWG LSA. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG LSA (Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie oder in elektronischer Form) beantragt, gehört nunmehr neu zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift, § 25 Abs. 6 Satz 2 KWO LSA.

Das Dienstsiegel auf dem Wahlschein kann eingedruckt werden, die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten muss eigenhändig erfolgen (§ 25 Abs. 2 KWO LSA). Die zu führenden Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7 KWO LSA) sind für die Europawahl und die Kommunalwahlen getrennt anzulegen.

### 5.3 Antragstellung für andere Personen

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für andere Personen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 24 Abs. 3 KWO LSA).

### 5.4 Registrierung

Werden nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen beigelegt, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf dem Wahlschein und im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 27 KWO LSA und Anlage 4 zur KWO LSA).

### 5.5 Ausgabe an andere Personen

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nach § 25 Abs. 6a Satz 1 KWO LSA an eine andere Person als die wahlberechtigte Person persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nunmehr nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. § 24 Abs.1 Satz 5 KWO LSA gilt entsprechend. Des Weiteren hat sich die bevollmächtigte Person, wenn sie nicht persönlich bekannt ist, auszuweisen; die ausgebende Behörde vermerkt dies auf dem Wahlscheinantrag.

Wahlscheine dürfen frühestens am 23. Tag vor der Wahl erteilt werden (2.5.2014). Wird eine plötzliche Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA) durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, eine schriftliche Vollmacht vorgelegt und weist sich die bevollmächtigte Person entsprechend aus, dürften die Voraussetzungen für die Aushändigung an andere Personen in der Regel ab Freitag, den 23.5.2014, (§ 25 Abs. 6a in Verbindung mit § 24 Abs. 5 KWO LSA) gegeben sein.

### 5.6 Besondere Personengruppen

Wahlscheinanträge von Personen (zum Beispiel Inhaftierte), die in keiner Gemeinde gemeldet sind und deshalb in keinem Wählerverzeichnis geführt werden (§ 17 Abs. 3 MG LSA), sind

von der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, nur entgegenzunehmen, wenn dort vor der Aufenthaltnahme der Wohnsitz gelegen hat. Liegen die Wahlrechtsvoraussetzungen vor, so kann nach § 22 Abs. 2 KWO LSA ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

#### 5.7 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können Personen wählen, die im Besitz eines für den Wahlbereich gültigen Wahlscheines sind oder als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirkes eingetragen sind. Ein Sonderwahlbezirk sollte jedoch nur im Bedarfsfall gebildet werden.

#### 5.8 Stichwahl

Für die Stichwahl des Bürgermeisters oder Landrates ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl (25.5.2014) maßgebend (§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA). Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA). Eine Wahlbenachrichtigung (§ 16 Abs. 1 KWO LSA) für die Stichwahl erfolgt nicht.

Die Wahlbenachrichtigung für die Wahl am 25.5.2014 ist bei der Stimmabgabe am 25.5.2014 im Wahllokal abzugeben (§ 46 Abs. 1 KWO LSA). Eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl ist damit nicht mehr vorhanden. Deshalb ist in der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl, die spätestens am achten Tag vor der Stichwahl erfolgen muss, darauf hinzuweisen, dass die wahlberechtigten Personen, die erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt sind oder die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, gegebenenfalls mit Briefwahlunterlagen, bei ihrer Gemeinde stellen müssen (vergleiche Nummer 5.1).

Sollte eine wahlberechtigte Person für die Wahl am 25.5.2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern und weiß sie bereits zu diesem Zeitpunkt, dass sie auch bei einer möglichen Stichwahl ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben kann, kann sie gleichzeitig auch einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für eine mögliche Stichwahl stellen (vergleiche Nummer 5.1).

6. **Wahlvorschläge**  
(§§ 21 bis 28 KWG LSA, §§ 29 bis 36 KWO LSA)

6.1 Wahlanzeige

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 14.3.2014 darüber, welche der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 KWG LSA angezeigt haben, für die Kommunalwahlen als Partei anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

6.2 Unterstützungsunterschriften

- a) Welche Parteien vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA befreit sind, ergibt sich aus der Bek. des Landeswahlleiters vom 30.10.2013 (MBI. LSA S. 637).
- b) In der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters nach § 15 KWG LSA soll gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA angegeben sein, für welche Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft; dabei wird die Bekanntmachung des Landeswahlleiters nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA berücksichtigt.
- c) Ist die Befreiung vom Unterschriftenquorum in § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 KWG LSA begründet, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht zum Beispiel eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht in der Gemeindevertretung vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt zum Beispiel eine Partei, die in der Gemeindevertretung vertreten und daher für die Gemeinderatswahl von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreistagswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt für Wählergruppen und Einzelbewerber.

Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 6 KWG LSA bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung.

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten gilt das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA in Verbindung mit § 1 Satz 1 KWG LSA wie für die übrigen Vertretungen (Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag). Vertretung im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ist gemäß § 2 Abs. 1 KWG LSA unstrittig auch der Ortschaftsrat. Auch findet die Befreiungsnorm des § 21 Abs. 10 KWG LSA vollumfänglich auf Ortschaften Anwendung und gilt bezüglich § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA wahlgebietsbezogen.

Eine Befreiung vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist danach nur möglich, wenn die Wählergruppe am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes, mithin also in der Ortschaft, durch ein Mitglied vertreten war, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser gewählt worden ist. Im Übrigen wird bei der erstmaligen Wahl des Ortschaftsrates auf § 91 Abs. 1 Nr. 3 KWO LSA hingewiesen. Danach gilt für die Einreichung der Wahlvorschläge § 21 KWG LSA mit der Maßgabe, dass als Vertretung des Wahlgebietes im Sinne des § 21 Abs. 10 KWG LSA der aufgelöste Gemeinderat gilt.

- d) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 KWG LSA zutreffen, können beim Wahlleiter eine entsprechende Feststellung beantragen, die der jeweils zuständige Wahlausschuss unverzüglich zu treffen hat (§ 29 Abs. 3 und 4 KWO LSA). Im Zusammenhang mit dieser Feststellung kann sich die Frage ergeben, ob eine Wählergruppe mit derjenigen Wählergruppe identisch ist, aufgrund deren Wahlvorschlages mindestens ein der Vertretung angehörendes Mitglied gewählt worden ist (§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA). Diese Frage ist nach den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Verhältnissen zu entscheiden. In der Regel ist Identität anzunehmen, wenn die Wählergruppe wieder mit demselben Kennwort zur Wahl antritt. Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist insoweit unschädlich, solange am Tag der Bestimmung des Wahltages zumindest noch ein Vertreter der Wählergruppe, der auf deren Wahlvorschlag gewählt worden ist, in der Vertretung im Sinne von § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA vertreten ist. Reicht eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag hingegen mit einem anderen Kennwort ein, ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um eine neue Wählergruppe handelt. Allerdings wird man die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Anhänger, die den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sich weiterhin zu ihr bekennt, als einen hinreichenden Nachweis erachten können,‘

dass die Wählergruppe im Wesentlichen noch identisch ist, sodass in diesem Fall die Umbenennung keine Auswirkungen auf die Identität hat. Letztendlich erfordert die Frage der Identität eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände. Wenn Zweifel über die Identität einer Wählergruppe bestehen, kann der Wahlausschuss verlangen, dass die Wählergruppe die zur Feststellung der Identität erforderlichen Beweismittel vorlegt.

- e) Die amtlich hergestellten Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 KWO LSA) können nach der Ausgabe vervielfältigt werden. Sie können auch vom jeweiligen Wahlleiter als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.
- f) Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 2 KWG LSA getroffen hat.
- g) Unabhängig von dem im § 21 Abs. 9 KWG LSA angegebenen Zeitraum für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist auf Folgendes hinzuweisen:  
Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 KWO LSA), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 KWO LSA). Eine formlose Bestätigung ist grundsätzlich ausreichend. Denkbar ist es jedoch auch, eine Kopie der Niederschrift der Aufstellungs- oder Delegiertenversammlung zur Bestimmung der Bewerber nach § 24 KWG LSA anzufordern. Die konkrete Form dieser Bestätigung ist eine Ermessensentscheidung des zuständigen Wahlleiters. Zu beachten ist jedoch, dass keine Erschwerisse für die Zulassung von Bewerbern begründet werden.
- h) Die Gemeinde bescheinigt die Wahlberechtigung am Wahltag der Unterzeichner auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift, gleichzeitig bestätigt die wahlberechtigte Person, dass nur ein Vorschlag unterzeichnet wurde (Anlage 6 zur KWO LSA) oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 zur KWO LSA. Das Verbot von Doppelunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG LSA besagt, dass ein Wahlberechtigter für jede Wahlart nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf. Anderenfalls wird die Unterstützungsunterschrift ungültig.

### 6.3 Parteimitgliedschaft der Bewerber

Ein Bewerber darf nur dann die Parteibezeichnung einer Partei oder das Kennwort einer Wählergruppe führen, wenn er aufgrund des Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe zugelassen wurde und er das Aufstellungsverfahren nach § 24 KWG LSA durchlaufen hat. Auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es nicht an (§ 29 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA).

### 6.4 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung (§ 20 Abs. 2 GO LSA, § 14 Abs. 2 LKO LSA).

Hat der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassung seine Bürgereigenschaft verloren und ist dies dem Wahlausschuss bekannt, hat dies auch Auswirkungen auf die Wählbarkeit und damit auf die Zulassung. Die bloße Vermutung, dass der Bewerber bis zum Wahltag verzieht, ist hingegen nicht ausreichend.

Nach der Zulassung des Wahlvorschlages bekannt werdende Tatsachen (wie ein Umzug) sind grundsätzlich nicht mehr relevant. So enthalten auch die Stimmzettel exakt die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, § 29 Abs. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KWO LSA. Eine Adressänderung oder gar der Verlust der Bürgereigenschaft und demnach der Wählbarkeit nach Zulassung des Wahlvorschlages wird also nicht mehr berücksichtigt. Entfällt auf den nicht mehr wählbaren Bewerber ein Sitz, wird dieser einem bisher unberücksichtigt gebliebenen Bewerber zugeteilt oder geht, wenn der Verlust der Bürgereigenschaft und demnach der Wählbarkeit erst nach Feststellung des Wahlergebnisses bekannt wird, auf den nächst festgestellten Bewerber über.

### 6.5 Beruf oder Stand der Bewerber

Der Beruf oder Stand der Bewerber ist möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:



- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Übt ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (zum Beispiel Landwirt, Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Übt der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (zum Beispiel Rentner, Student). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.
- d) Ist der Bewerber Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann er als „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden; auch die Angabe „MdEP“ „MdB“ oder „MdL“ wäre möglich.

## 6.6 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

6.6.1 Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 KWG LSA bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist. Die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) Einhaltung der Einreichungsfrist: 31.3.2014, 18 Uhr, (§ 21 Abs. 2 KWG LSA).
- b) Schriftform (Anlage 5 zur KWO LSA) und Unterzeichnung des Wahlvorschlages von
  - aa) Parteien durch das nach der Satzung der Partei für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan (§ 30 Abs. 3 KWO LSA) oder dessen Bevollmächtigten (§ 30 Abs. 8 KWO LSA),
  - bb) Wählergruppen durch die vertretungsberechtigte Person der Wählergruppe (die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen) oder der Vertrauensperson (§ 30 Abs. 3 KWO LSA),
  - cc) Einzelbewerbern durch den Einzelbewerber oder der Vertrauensperson (§ 30 Abs. 3 KWO LSA);
- c) Benennung von Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 11 KWG LSA, § 30 Abs. 2 KWO LSA);
- d) Notwendiger Inhalt des Wahlvorschlages

- aa) Personalien der Bewerber (Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung - § 21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA),
- bb) bei Wahlvorschlägen von Parteien:  
Name der Partei (§ 21 Abs. 6 Nr. 2 KWG LSA), Kurzbezeichnung (§ 30 Abs. 1 Satz 4 KWO LSA),
- cc) bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen:  
Kennwort der Wählergruppe, gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 KWG LSA); aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt,
- dd) Angabe des Wahlgebietes und gegebenenfalls des Wahlbereiches (§ 21 Abs. 6 Nr. 4 KWG LSA),
- e) Zahl und Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag
  - aa) die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA, § 30 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA) ersichtlich sein,
  - bb) Höchstzahl der Bewerber auf dem Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 4 KWG LSA),
- f) Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 30 Abs. 5 KWO LSA)
  - aa) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers (Anlage 8 zur KWO LSA),
  - bb) Wählbarkeitsbescheinigung für jeden Bewerber (Anlage 9 zur KWO LSA),
  - cc) Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 GO LSA oder § 29 LKO LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (neue Anlage 9a zur KWO LSA)
  - dd) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen:  
Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Anlage 10 zur KWO LSA),
  - ee) bei Wahlvorschlägen von Parteien:  
Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft des Bewerbers (§ 30 Abs. 5 Nr. 5 KWO LSA) oder Erklärung des jeweiligen Bewerbers, dass er parteilos ist (§ 30 Abs. 5 Nr. 6 KWO LSA),
  - ff) erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 und 10 KWG LSA) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Person (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA),
  - gg) im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen nächsthöheren Parteiorgans, dass in der Gemeinde (Wahlgebiet) keine eigenständige Parteiorganisation besteht.

6.6.2 Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 37 Abs. 2 KWO LSA) überein (Nummer 7.2). Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl in den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

6.6.3 Auf die in § 36 Abs. 2 bis 4 KWO LSA geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

## 6.7 Bürgermeister- oder Landratswahl

Nach § 60 Abs. 2 GO LSA oder § 49 LKO LSA erfolgt für die Bürgermeister- oder Landratswahl eine Stellenausschreibung. Der Wahltag und die Wahlzeit der Bürgermeister- oder Landratswahl sowie der Tag der Stichwahl sind von der jeweiligen Vertretung festzulegen und bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 KWG LSA). Der Bestimmung der Landesregierung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Neuwahlen vom 23.7.2013 (Bek. des MI vom 24.7.2013, MBl. LSA S. 360) gilt hier nicht automatisch. Bewerber um dieses Amt müssen sich folglich bei der jeweiligen Kommune bewerben. Ein bloßer Parteilvorschlag reicht nicht aus. Über die in § 59 Abs. 1 GO LSA oder § 48 LKO LSA genannten Voraussetzungen hinaus können keine weiteren Qualifikationen oder sonstigen Nachweise gefordert werden. Über die Zulassung der Bewerbungen beschließt die jeweilige Vertretung (§ 30 Abs. 2 KWG LSA) spätestens am 8.5.2014, über die Zulassung der Bewerbungen zur Stichwahl spätestens am neunten Tag vor der Stichwahl. Zur Bekanntgabe der zugelassenen Bewerbungen ist § 30 Abs. 3 KWG LSA einschlägig.

## 7. **Stimmzettel** (§ 29 KWG LSA, § 37 KWO LSA)

### 7.1 Stimmzettelgestaltung

- a) Die Stimmzettel sind nach den Anlagen 14, 15 und 16 zur KWO LSA zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen aus undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlheimnisses vorzubeugen, da bei der Urnenwahl keine Wahlumschläge verwendet werden. Beim Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

- b) Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel gemäß § 37 Abs. 4 KWO LSA folgende Farben haben:

Bei den Wahlen zu den Vertretungen ist für die Wahl zu den Kreistagen und Stadträten der kreisfreien Städte ein grüner Farbton, für die Wahl zu den Verbandsgemeinderäten ist der Farbton lavendel, für die Wahl zu den Gemeinderäten ein gelber und für die Wahl zu den Ortschaftsräten ein rosa Farbton zu verwenden. Bei den Verbandsgemeindebürgermeisterwahlen ist der Farbton beige, bei den Bürgermeisterwahlen orange und bei den Landratswahlen grau (siehe **Anlage 1**). Die Farbtöne sind so zu gestalten, dass bei schwarzem Druck die Lesbarkeit des Textes nicht beeinträchtigt ist (Nummer 13).

- c) Die Kreiswahlleiter und die Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte werden gebeten, dem Statistischen Landesamt für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebietes sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden.

## 7.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf den Stimmzetteln für die Wahl zu den Vertretungen werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 4 bis 6 KWG LSA mit den sich aus § 37 Abs. 2 KWO LSA ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde- und Kreiswahlen gelten im Landkreis und in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden für die an der Kreiswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen (§ 29 Abs. 5 KWG LSA, § 37 Abs. 2 KWO LSA). Entsprechendes gilt bei der Wahl der Verbandsgemeinderäte und ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 1 Satz 2 KWG LSA) sowie bei der Wahl der Ortschaftsräte. Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer bleibt diese Wahlvorschlagsnummer unbesetzt. Der nächste Wahlvorschlag schließt sich jedoch auf dem Stimmzettel unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Die Wahlvorschläge nachfolgend aufgeführter Parteien erhalten die Wahlvorschlagsnummern

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)       |
| 2 | DIE LINKE                                   | (DIE LINKE) |
| 3 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)       |
| 4 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE).    |

Danach folgen die Wahlvorschläge anderer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber in der Reihenfolge nach den errungenen Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung des Wahlgebietes. Die übrigen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge angefügt. Es wird empfohlen, zur alphabetischen Ordnung bei der Gestaltung der Stimmzettel die DIN-Vorschriften zur Ordnung von Schriftzeichenfolgen (DIN 5007-1 und 5007-2) anzuwenden.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass parteilose Bewerber, die auf Wahlvorschlägen von Parteien kandidieren, nicht durch den Zusatz „parteilos“ oder dergleichen gekennzeichnet werden dürfen.

### 7.3 Wahlvorschlagsverbindungen

- a) Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen für das (jeweilige) Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können zwischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern erfolgen. Eine Partei, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen, § 23 Abs. 3 KWG LSA. Eine Wahlvorschlagsverbindung ist nicht auf zwei Beteiligte begrenzt; eine Verbindung mit mehreren Beteiligten ist grundsätzlich möglich. Zur Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen soll gemäß § 30 Abs. 9 KWO LSA die Anlage 10b zur KWO LSA verwendet werden.
- b) Die verbundenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber treten bei der Wahl selbstständig auf, § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA. Die Wahlvorschläge werden jeweils gesondert aufgestellt, eingereicht und auf dem Stimmzettel präsentiert. Zusätzlich ist auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagsverbindung angegeben (Anlage 15 zu § 37 Abs. 1 KWO LSA).
- c) Kandidiert ein Wahlvorschlagsträger, der einer Wahlvorschlagsverbindung angehört, nicht in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes, so können die Hinweise auf dem Stimmzettel über bestehende Wahlvorschlagsverbindungen dem angepasst werden.
- d) Die Darstellung der Reihenfolge von Wahlvorschlagsverbindungen auf den Stimmzetteln erfolgt in entsprechender Anwendung der Regeln für die Ordnung der Wahlvorschläge;

sie richtet sich nach den Wahlvorschlagsnummern. Maßgebend ist dabei die jeweils niedrigste Wahlvorschlagsnummer, die eine an der Wahlvorschlagsverbindung beteiligte Partei oder Wählergruppe oder ein an ihr beteiligter Einzelbewerber führt (§ 37 Abs. 3 KWO LSA).

#### 7.4 Stimmzettel für die Bürgermeister- oder Landratswahl

Auf dem Stimmzettel für die Bürgermeister- oder Landratswahl sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens anzuführen. Sie sollen Namen, Vornamen, das Geburtsjahr, Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Eine Parteibezeichnung oder die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe darf auf dem Stimmzettel nur angegeben werden, wenn der Bewerber in seiner Bewerbung einen entsprechenden Hinweis auf seine Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe gegeben hat und er das Aufstellungsverfahren nach § 24 KWG LSA durchlaufen hat. Die Angabe ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Im Übrigen gilt Nummer 7.1.

### **8. Wahlurnen** (§ 34 KWG LSA)

Zu Art und Anzahl der Wahlurnen wird auf Abschnitt 4 Nr. 9 verwiesen.

### **9. Unzulässige Wählerbeeinflussung, Unterschriftensammlung und Neutralitätsgebot** (§ 35 KWG LSA)

Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2 Nr. 10 hingewiesen.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Nicht nur im Wahllokal und am Wahltag selbst, auch im Vorfeld der Kommunalwahlen ist das Neutralitätsgebot zu beachten. Das Neutralitätsgebot versagt es den kommunalen Organen und auch den Wahlorganen von Verfassungen wegen, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien und Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz von staatlichen Mitteln zu unterstützen oder zu bekämpfen. Insbesondere verbietet es das aus dem Parteienprivileg des Artikels 21 des Grundgesetzes folgende Recht auf Chancengleichheit, durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.

## 10. Stimmabgabe

(§§ 32, 33 KWG LSA, §§ 46 bis 48 KWO LSA)

### 10.1 Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt und hat gegebenenfalls bei Verstößen hiergegen einen Wähler zurückzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken, vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe zum Beispiel in Krankenhäusern, Heimen oder Anstalten die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen sind.

In den Wahllokalen müssen die Wahlkabinen so aufgestellt sein, dass die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen, falten und abgeben können.

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 6 Abs. 7 KWO LSA) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA zulässig. Zur Hilfeleistung ist nur die vom Wähler gewünschte Hilfsperson befugt. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 47 KWO LSA).
- b) Der Wahlschein berechtigt nur zur Stimmabgabe im angegebenen Wahlbereich und nur für die angegebene Wahlart. Sofern eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheines in einem anderen Wahlbezirk ausüben will, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlbereich gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört.
- c) Personen mit Wahlschein darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist (§ 49 Abs. 3 KWO LSA).
- d) Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahllokal anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.

### 10.2 Briefwahl

- a) Für die wahlberechtigten Personen sind wichtige Hinweise in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 38 KWO LSA) und auf der Rückseite des Wahlscheines (Anlage 4 zur KWO LSA) angegeben.

- b) Nach Maßgabe des § 56 Abs. 5 KWO LSA können die wahlberechtigten Personen die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde hat Vorkehrungen für die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen. Im Hinblick auf die zeitgleiche Durchführung der Europawahl und der Kommunalwahlen sind mindestens zwei Wahlurnen bereitzuhalten (Abschnitt 4 Nr. 9).

## **11. Feststellung der Wahlergebnisse** (§ 36 bis 40 KWG LSA, § 57 KWO LSA)

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis des Wahlbezirkes, § 36 KWG LSA, § 57 Abs. 1 KWO LSA. Bei verbundenen Wahlen wird das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festgestellt, § 57 Abs. 3 KWO LSA.

Nach Sinn und Zweck des § 57 Abs. 1 KWO LSA bezieht sich die ununterbrochene Ergebnisermittlung auf jede einzelne Wahl. Zudem ist dies auch Ausfluss des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Wahlen. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind gemäß § 35 Satz 1 KWG LSA öffentlich, das heißt der Zeitraum von der Eröffnung der Wahlhandlung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist öffentlich. Eine unterbrochene Ergebnisermittlung, auch wenn sie am Tag nach der Wahl fortgesetzt wird, berührt somit auch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Ein hierdurch gegebenenfalls begründeter Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein Verfahrensfehler, der mitunter eine Wahlanfechtung rechtfertigen könnte.

### 11.1. Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Hinsichtlich der Reihenfolge der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird auf Abschnitt 4 Nr. 14 hingewiesen.

### 11.2 Stimmzählung

- a) Bei der Zählung der Stimmen für die Wahl zu den Vertretungen (§ 59 KWO LSA) wird aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (solche mit drei Stimmen für einen Bewerber) können gegebenenfalls vorsortiert und gesondert



ausgezählt werden. Über die Gültigkeit der nach § 59 Abs. 3 Satz 3 KWO LSA zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst. Mit Hilfe von Zähllisten (Anlage 19 zur KWO LSA) werden die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

- b) Bei der Zählung der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters oder Landrates sollten die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel nach den Namen der Bewerber vorsortiert werden. Die so gebildeten Stapel werden dann von zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle nacheinander gezählt. Die für jeden Bewerber ermittelte Stimmenzahl wird laut angesagt und in der Zählliste (Anlage 20 zur KWO LSA) vermerkt.

### 11.3. Briefwahlergebnis

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse gilt Folgendes:

Das Briefwahlergebnis wird nach den §§ 63 und 64 KWO LSA entweder in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes einbezogen oder gesondert festgestellt (§ 36 Abs. 2 KWG LSA und § 62 Abs. 3 KWO LSA). Nur wenn mehr als 50 Wahlbriefe für einen Wahlbereich vorliegen, kann der Gemeindegewahlleiter eine gesonderte Feststellung des Wahlergebnisses anordnen; Entsprechendes gilt bei verbundenen Wahlen, wonach die Voraussetzungen sodann für jede Wahlart gesondert vorliegen müssen.

Zur Wahrung des Briefwahlheimnisses muss daher in den Fällen, in denen nicht mehr als 50 Wahlbriefe für eine Wahl (zum Beispiel die Ortschaftsratswahl) eingehen, das Briefwahlergebnis der Ortschaftsratswahl in das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl eines Wahlbezirkes einbezogen werden und darf nicht gesondert festgestellt werden. Soweit die Voraussetzungen für die Kreistags- und Stadtratswahl vorliegen, kann zumindest für diese jeweilige Wahl eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgen, da bei verbundenen Wahlen das Wahlergebnis für jede Wahl ohnehin getrennt festgestellt wird, § 57 Abs. 3 KWO LSA.

Erfolgt teilweise die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses (zum Beispiel für die Kreistags- und Stadtratswahl) und eine Vermischung der weniger als 50 Stimmzettel für die

Ortschaftsratswahl mit den „normalen“ bei der Urnenwahl abgegebenen Stimmen, verbleiben die Wahlscheine bei dem Briefwahlvorstand. Die uneingesehenen Stimmzettel sind in der mit Papiersiegel verschlossenen Wahlurne oder per Siegel verschlossenem Briefumschlag dem Wahlvorstand für die Urnenwahl zu übergeben. Zudem ist ein formloses Übergabeprotokoll über die Anzahl der uneingesehenen Stimmzettel, denen jeweils ein gültiger Wahlschein zu Grunde lag, beizufügen.

- a) Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann wie folgt beschleunigt werden: Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes kann der Gemeindevorstand gemäß § 63 Abs. 4 KWO LSA zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie gegebenenfalls Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist.
- b) Bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Wahlumschläge in die Wahlurne, eventuelle Zurückweisung von Wahlbriefen) gleichfalls bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigen. Die Wahlumschläge können, wenn es gemäß § 64 Abs. 4 KWO LSA zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt werden. Auf die Bestimmung der Anzahl und Berufung der Briefwahlvorstände gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 KWO LSA wird hingewiesen.

#### 11.4 Mängel bei der Stimmabgabe

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit enthält die **Anlage 2**.

#### 11.5 Verbundene Wahlvorschläge

Verbundene Wahlvorschläge werden bei der Sitzverteilung auf der Ebene des Wahlgebietes rechnerisch wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt. Die einer Wahlvorschlagsverbindung zustehenden Sitze werden danach auf die beteiligten Wahlvorschläge entsprechend ihrem jeweiligen Stimmenanteil nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer „unterteilt“. Erst danach erfolgt die Zuteilung auf die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbereichen.

## 11.6 Übermittlung

Vom Statistischen Landesamt werden Hinweise zum Meldeverfahren zur Ermittlung der Wahlbeteiligungsmeldungen und der Ergebnisse herausgegeben.

### **12. Wahlstatistik** (§ 66 KWG LSA, § 85 KWO LSA)

Von einer repräsentativen Wahlstatistik für die Kommunalwahlen wird am 25.5.2014 abgesehen. Anstelle der repräsentativen Wahlstatistik soll jedoch in den repräsentativen Wahlbezirken zur Europawahl, die ohnehin die Wahlbeteiligung feststellen, zusätzlich die Wahlbeteiligung der 16- bis 18-Jährigen der Kommunalwahlen ermittelt werden.

### **13. Wahlvordrucke** (§ 82 KWO LSA)

Es wird empfohlen, außer den vorgeschriebenen verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 37 Abs. 4 KWO LSA) auch die weiteren Vordrucke (zum Beispiel Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in jeweils unterschiedlichen Farben zu verwenden.

Die Kreiswahlleiter, Verbandsgemeindewahlleiter und Gemeindewahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden sollten sich über die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Stimmzettel nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 KWO LSA absprechen.

### **14. Wahl von Ortschaftsräten** (§ 91 KWO LSA)

#### 14.1 Wählerverzeichnis

Bei der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist die Anlage 3 zur KWO LSA inhaltlich zu ergänzen, wenn das Wählerverzeichnis zugleich für eine Ortschaftsratswahl angelegt wird.

## 14.2 Wahlschein

Eine zusätzliche Ortschaftsratswahl ist in den Text des Vordruckes nach Anlage 4 zur KWO LSA in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Stempelaufdruck „Gültig auch für ...“) einzubeziehen.

## 14.3 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Ortschaftsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag die konkrete Ortschaft oder, wenn die Gemeinde aus mehreren Wahlbereichen besteht, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben.

## 14.4 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter berichtet dem Landeswahlleiter und dem Landesverwaltungsamt gemäß den Anlagen 12, 13a und 13b zur KWO LSA über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreistags-, Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatswahlen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Ortschaftsräten braucht dem Landeswahlleiter und dem Landesverwaltungsamt nicht berichtet zu werden. Der Kreiswahlleiter bestimmt, ob die Gemeindevahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden ihm die Zulassungsentscheidungen für diese Wahl mitzuteilen haben.

## 14.5 Wahl Niederschrift

Für jeden Wahlbezirk, in dem neben der Kreis-, Verbandsgemeinde- und Gemeindevahl zugleich eine Ortschaftsratswahl stattfindet, sind getrennte Wahl Niederschriften (Anlage 23 zur KWO LSA) aufzunehmen (für die Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl sowie gegebenenfalls für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Bürgermeister- und Landratswahl). Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes einbezogen, so sind im genannten Fall ebenfalls getrennte Ergänzungen zur Wahl Niederschrift (Anlage 24 zur KWO LSA) anzufertigen.

## 14.6 Bericht über die Wahlergebnisse

Die vorläufigen Ergebnisse der Ortschaftsratswahlen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 66 KWO LSA) an den Landeswahlleiter einzubeziehen. Der Kreiswahlleiter bestimmt, ob ihm die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind. Zu den Schnellmeldungen ist § 66 KWO LSA einschlägig.

## 15. Wahlwerbung

Zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt siehe Gem.RdErl. des MI und MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden hingewiesen.

## 16. Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes

Das Landesverwaltungsamt wirkt im Rahmen seiner Rechtsaufsicht in seinem Bereich an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mit. In Fällen, in denen eine unmittelbare Berichterstattung an den Landeswahlleiter geboten erscheint, ist nachrichtlich das Landesverwaltungsamt zu unterrichten.

## 17. Wahlkosten (§ 54 KWG LSA, § 87 KWO LSA)

Finden Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen am gleichen Tag statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinden als je zu gleichen Teilen durch die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahl entstanden (§ 54 Abs. 3 Satz 4 KWG LSA).

Die Landkreise können den Gemeinden bereits vor der Wahl Abschläge zahlen.

## 18. Erfahrungsberichte

Hierzu wird auf Abschnitt 2 Nr. 19 verwiesen.

## **19. Fristen und Termine**

Um die Beachtung der durch die Rechtsgrundlagen bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, hat der Landeswahlleiter bereits einen Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25.5.2014 in Sachsen-Anhalt (Bek. des Landeswahlleiters vom 30.10.2013, MBl. LSA S. 637) herausgegeben. Die dort genannten Termine sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung unbedingt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die als spätestens ausgewiesenen Termine. Es wird empfohlen, die im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten Aufgaben möglichst frühzeitig vor dem letztmöglichen Termin zu erledigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 68a KWG LSA die Fristen und Termine des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Ausschlussfristen sind. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

## **20. Zentrale Wahlaufgaben; Nachrichtenwege**

Hinsichtlich der Wahrnehmung zentraler Wahlaufgaben durch den Landeswahlleiter sowie der Nachrichtenwege wird auf Abschnitt 2 Nr. 20 hingewiesen.

### Abschnitt 4

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Europawahl und Kommunalwahlen  
oder Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide

#### **1. Allgemeines**

Es wird empfohlen, die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die jeweilige Kommunalwahl oder die Bürgeranhörung oder den Bürgerentscheid zu berufen. Auch bei personenidentischer Bildung der Wahlvorstände handelt es sich um rechtlich selbstständige Organe.

Die materiellen Voraussetzungen und die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung sowie dem Kommunalwahlrecht (KWG LSA und KWO LSA) müssen beachtet werden. Gegebenfalls haben sich die Gemeindegewahlleiter und die Gemeindebehörde über die zu berufenden Personen einvernehmlich abzustimmen. Bei der Berufung der Mitglieder von personenidentischen Wahlvorständen (wie vorab empfohlen) ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

## **2. Zusammensetzung und Berufung der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl**

Hierzu wird auf Abschnitt 2 Nr. 2.3 verwiesen.

## **3. Zusammensetzung und Berufung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen oder für eine Bürgeranhörung oder für einen Bürgerentscheid ( §§ 9, 11 bis 13 KWG LSA, §§ 6, 7 KWO LSA)**

Die Berufung der Mitglieder für den Wahlvorstand erfolgt bei den Kommunalwahlen durch den Gemeindegewahlleiter. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender) und zwei bis acht Beisitzern, die der Gemeindegewahlleiter aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes beruft. Soweit von der Möglichkeit der personenidentischen Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahlen kein Gebrauch gemacht wird, gelten bezüglich des Wahlrechts für Kommunalwahlen § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GO LSA. Daher können auch Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen sein.

Auf den Personenkreis nach § 13 Abs. 1a und 1b KWG LSA kann bei der Berufung zurückgegriffen werden. Auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes des Wahlvorstehers sowie die Verschwiegenheitspflichten nach § 6 Abs. 6 KWO LSA wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt 3 Nr. 2.2).

#### **4. Bildung der Briefwahlvorstände bei den Kommunalwahlen** (§ 62 KWO LSA)

Soweit das Briefwahlergebnis für die jeweilige Kommunalwahl gesondert festgestellt wird, sind hierfür Briefwahlvorstände zu bilden (§ 62 Abs. 4 KWO LSA). Der Gemeindevahlleiter kann über die Bildung und die Anzahl der Briefwahlvorstände erst entscheiden, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingegangen sind (§ 62 Abs. 3 KWO LSA).

Für die Bildung und Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass der Gemeindevahlleiter den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht und für die Bereitstellung sowie die Ausstattung des Wahllokales sorgt.

#### **5. Gewährung von Erfrischungsgeldern** (§ 10 EuWO, § 9 KWO LSA, § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Bundeswahlgesetz)

Den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände kann für ihre Tätigkeit bei der Europawahl ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Abs. 2 EuWO in Höhe von 21 Euro gezahlt werden (vergleiche Abschnitt 2 Nr. 2.4). Gemäß § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz werden bei zeitlicher Durchführung von Kommunalwahlen mit der Europawahl diese Kosten dem jeweiligen Land nur anteilig ersetzt. Damit erstattet unabhängig von der Höhe des gezahlten Erfrischungsgeldes der Bund die Wahlkosten für die Europawahl nur anteilig (10,50 Euro), wenn für gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahlen gemeinsame Wahlvorstände genutzt werden.

Für die Kommunalwahlen gilt § 9 KWO LSA. Danach gilt für die Wahlvorstände und Beisitzer der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen ein Mindestsatz von 16 Euro. Der zuständige Gemeinderat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag kann höhere Sätze beschließen.

Das Kommunalwahlrecht sieht keine Verrechnungsmöglichkeiten zwischen dem Erfrischungsgeld nach der Europawahlordnung und dem Mindestsatz für Kommunalwahlen nach § 9 KWO LSA vor. Demnach ist der Mindestsatz von 16 Euro gemäß § 9 KWO LSA an die



Mitglieder der Wahlvorstände zu zahlen. Unabhängig davon besteht bei gemeinsamen Wahlvorständen zusätzlich ein Anspruch auf Ersatz des Erfrischungsgeldes nach § 50 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 10 EuWO in Verbindung mit § 25 EuWG in Höhe von anteilig 10,50 Euro.

**6. Wählerverzeichnisse und Erteilung von Gruppenauskünften an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**  
(§ 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Bundeswahlgesetz, § 14 EuWO sowie §§ 18 und 19 KWG LSA, §§ 14 und 15 KWO LSA)

Aufgrund der unterschiedlichen materiellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl (Wahlrecht ab 18 Jahre) und den Kommunalwahlen sowie an Bürgeranhörungen und Bürgerentscheiden (Wahlrecht oder Stimmrecht ab 16 Jahre) haben die Gemeindebehörden getrennte Wählerverzeichnisse zu führen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 MG LSA darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der Europawahl und Kommunalwahlen am 25.5.2014 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 MG LSA bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen wahlberechtigter Personen erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 4 MG LSA und Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 MG LSA zu berücksichtigen.

Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dessau vom 4.3.1998 – B 2 K 104/97 und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1998 – B 2 S 87/98 hingewiesen).

Der Umfang der Auskunft wird durch § 34 Abs. 1 Satz 1 MG LSA begrenzt. Sie darf danach nur über Gruppen von wahlberechtigten Personen erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass damit auch eine Auskunft über alle Altersgruppen zulässig wäre, würde die Regelung insgesamt in Frage stellen und in besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle auf das Auswahlkriterium hinsichtlich des Alters von wahlberechtigten Personen verzichten können. Das Auskunftersuchen muss daher altersgruppenspezifisch geprägt sein. Wer alle wahlberechtigten Personen ansprechen will, kann dies zum Beispiel durch Postwurfsendungen erreichen.

Die Daten dürfen nach § 35 Abs. 1 MG LSA von dem Datenempfänger nur zu dem Zweck verwendet werden, für den er sie erhalten hat. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 MG LSA hat der Datenempfänger die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Eine zweckwidrige Verwendung der Meldedaten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 MG LSA dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Der Datenempfänger ist darüber entsprechend zu unterrichten.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die betroffenen Personen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 MG LSA ohne Angabe von Gründen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 MG LSA sind die betroffenen Personen neben der allgemeinen Hinweispflicht bei jeder An- und Ummeldung mindestens einmal jährlich und zusätzlich spätestens acht Monate vor einem Wahltermin auf das bestehende Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kann diese Frist im Einzelfall nicht mehr eingehalten werden, so hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignistermins zu erfolgen.

Ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen Wahlen wird den Meldebehörden darüber hinaus nahegelegt, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Erteilung dieser Gruppenauskünfte durch weitere geeignete Maßnahmen (zum Beispiel zusätzliche Bekanntmachungen, Aushänge, Pressenotizen, Handzettel) noch stärker in das Bewusstsein der wahlberechtigten Bevölkerung zu rücken. Die Kreis- und Stadtwahlleiter werden gebeten, die Melde- und Wahlbehörden ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend zu unterrichten.

## **7. Wahlbenachrichtigungen** (§ 18 EuWO, § 16 KWO LSA)

Aufgrund der unterschiedlichen materiellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl (Wahlrecht ab 18 Jahre) und den Kommunalwahlen sowie an Bürgeranhörungen und Bürgerentscheiden (Wahlrecht oder Stimmrecht ab 16 Jahre) sind für die Europawahl und die Kommunalwahlen getrennte Wahlbenachrichtigungen erforderlich. Hierbei kommt es auf eine inhaltlich eindeutig getrennte Darstellung der Informationen an. Unschädlich ist ein gemeinsamer Versand der Wahlbenachrichtigungen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen.

## **8. Wahlbekanntmachung** (§ 41 EuWO, § 38 KWO LSA)

Der Bürgermeister hat spätestens bis zum 19.5.2014 (sechster Tag vor der Wahl) zwei unterschiedliche Wahlbekanntmachungen ortsüblich bekannt zu machen. Beide Wahlbekanntmachungen sind vor Beginn der Wahlhandlungen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Hierbei kommt es auf eine inhaltlich eindeutig getrennte Darstellung der Informationen an. Es bestehen keine Bedenken, die unterschiedlichen Wahlbekanntmachungen zum Beispiel auf einem gemeinsamen Wahlplakat abzudrucken.

## **9. Gemeinsamer Wahlraum**

Die Europawahl und die Kommunalwahlen oder die Bürgeranhörung oder der Bürgerentscheid können auch dann in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden. Die Gemeindebehörde und der Gemeindegewahlleiter bestimmen einvernehmlich, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung sorgt.

Die Ausstattung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Es sind mindestens zwei Wahlurnen zu verwenden, und zwar eine für die Europawahl und eine für die Kommunalwahlen oder die Bürgeranhörung oder den Bürgerentscheid. Je nach Zahl der wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk müssen ausreichende Reserven bereitgehalten werden. Die Wahlurnen sind entsprechend ihrer Verwendung deutlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, ein Muster des jeweiligen Stimmzettels an der Wahlurne sichtbar anzubringen.

**10. Wahlhandlung**  
(§§ 46 bis 53 EuWO, §§ 46 bis 49 KWO LSA)

Hierzu wird auf Abschnitt 2 Nr. 12 und Abschnitt 3 Nr. 10 verwiesen.

**11. Verwendung von Wahlgeräten**  
(§ 17 EuWG, §§ 32, 33 KWG LSA)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3.3.2009 (2 - BvC 3/07 und BvC 4/07) die Bundeswahlgeräteverordnung als mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für unvereinbar erklärt. Das Urteil ist sowohl auf das Europawahlrecht als auch auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt anwendbar. Daher ist ein Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen weiterhin unzulässig.

**12. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**

Für die Europawahl gelten § 27 Abs. 3 und § 38 EuWO mit den Anlagen 9 bis 11 und 22, für die Kommunalwahlen oder Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide gilt § 37 KWO LSA mit den Anlagen 14 bis 18. Gemäß § 37 Abs. 4 und 5 KWO LSA werden für die gleichzeitige Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen sowie Bürgeranhörungen und Bürgerentscheide die in **Anlage 1** aufgeführten Farbtöne für die Wahlunterlagen und -vordrucke festgelegt.

**13. Stimmzettelschablonen**

Bei der Europawahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt hergestellt und verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 2 Nr. 9 verwiesen.

Bei den Kommunalwahlen sowie Bürgeranhörungen und Bürgerentscheiden ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen nicht zulässig.

## 14. Feststellung der Wahlergebnisse

Nach Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr) ist unverzüglich mit der Auszählung des Ergebnisses für die Europawahl zu beginnen und zu melden. Danach sind die Kommunalwahlen und abschließend die Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide auszuzählen. Bezüglich der Kommunalwahlen wird empfohlen, die Auszählungsreihenfolge wie folgt vorzunehmen (soweit stattfindend): die Landrats- sowie Kreistagswahlen, danach die Verbandsgemeindebürgermeister sowie Verbandsgemeinderatswahlen, dann die Bürgermeister- sowie Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen, abschließend Bürgeranhörungen oder Bürgerentscheide.

### Abschnitt 5

#### Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl in Sachsen-Anhalt

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<u>25.5.1996</u> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG § 6b Abs. 1 und 2 EuWG	Gemeinde
<u>1.1.2013</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 Abs. 3 EuWG	BWL, LWL
<u>1.4.2013</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 Abs. 3 EuWG	BWL, LWL
bereits erfolgt	Ernennung der KWL und StWL und deren Stellv. (Bek. des MI vom 5.11.2013, MBI. LSA S. 715)	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, Beschluss der LReg. vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313)	MI
unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Bekanntmachung über die 1. Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern, Veröffentlichung von mindestens einer deutschsprachigen Anzeige in einer regionalen Tageszeitung 2. Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 19 Abs. 3 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO  § 6 Abs. 1 und 2 EuWG § 12 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 2 EuWO	KWL, StWL  Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahlhilfsvordrucke 2. Bildung der Wahlbezirke  a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeinde b) Verteilung der wahlberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk 3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke	§ 81 EuWO  § 3 Abs. 2 EuWG  §§ 12, 13 EuWO § 12 Abs. 3 EuWO § 12 Abs. 4 EuWO § 2 Abs. 2 WStatG	BWL, LWL, KWL, StWL, Gemeinde  Gemeinde Gemeinde KWL KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
bereits erfolgt	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 55 bis 57 EuWO	Gemeinde
	5. Bestimmung der Wahlräume, Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54 bis 57 EuWO	Gemeinde
	6. Aufforderung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder oder Liste für ein Land) durch öffentliche Bekanntmachung des LWL zugleich Bekanntgabe	§ 31 Abs. 1 EuWO	LWL
	a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	§ 11 EuWG	
	b) von Form und Inhalt sowie der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen Vereinigungen	§ 9 Abs. 5 EuWG	
	(Bek. des LWL vom 29.11.2013, MBl. LSA S. 787)		
	7. Öffentliche Bekanntmachung wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO § 11 Abs. 3 EuWG § 2 Abs. 2 EuWG	BWL
	8. Berufung der Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellv. durch die Wahlleiter	§ 4 und § 5 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG § 4 Abs. 1 bis 3 EuWO	BWL, LWL, KWL, StWL
	9. Ernennung		
	a) der WV und deren Stellv.	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1 EuWO	Gemeinde
	b) der Briefwahlvorsteher und deren Stellv.	§ 5 Abs. 2 EuWG § 7 EuWO, Beschluss der LReg. vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)	KWL, StWL, Gemeinde, Landrat
	10. Berufung		
a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 Abs. 3 EuWG § 6 Abs. 2 EuWO	Gemeinde	
b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 5 Abs. 3 EuWG § 7 EuWO	KWL, StWL, Gemeinde, Landrat	
11. Bestellung der Schriftführer und deren Stellv. aus den Beisitzern	§ 6 Abs. 4 EuWO	WV, Gemeinde	
12. Anlegung der Wählerverzeichnisse für Deutsche und Unionsbürger	§§ 14 bis 17b EuWO	Gemeinde	
<u>25.2.2014</u> (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 6 Abs. 1 und 3 EuWG	Gemeinde
<u>3.3.2009</u> (83. Tag)	1. Letzter Tag - <b>bis 18 Uhr</b> - für die Einreichung aller Wahlvorschläge (gemeinsamen Liste für alle Länder und Listen für ein Land) und für die Abgabe der schriftlichen Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung beim BWL	§ 11 Abs. 1 und 3 EuWG	BWL
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 13 Abs. 2 EuWG	BWL
bis zum <u>10.3.2014</u> (76. Tag)	Einladung der Mitglieder des BWA und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des BWA wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 Abs. 1 EuWG § 5 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 EuWO	BWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
bis zum <u>14.3.2014</u> (72. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des BWL über die Sitzung des BWA wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder, Listen für ein Land)	§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO	BWL
<u>14.3.2014</u> (72. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</li> <li>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</li> </ol> </li> <li>2. Entscheidung des BWA über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder und der Listen für einzelne Länder</li> <li>b) die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 Abs. 3 EuWG</li> </ol> <p>Bekanntgabe der Entscheidungen</p> </li> <li>3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des BWA durch den BWL an die LWL</li> </ol>	<p>§ 12 Abs. 1 und 2 EuWG</p> <p>§ 13 Abs. 2 und 3 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 1 und 2 EuWG § 34 Abs. 2 bis 4 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 3 und 6 Satz 3 EuWG § 34 Abs. 5 und 8 EuWO</p> <p>§ 34 Abs. 7 EuWO</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p> <p>BWA</p> <p>BWA</p> <p>BWL</p> <p>BWL</p>
<u>18.3.2014</u> (68. Tag)	<p>Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim BWA gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und gegen die Entscheidung über Erklärungen zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG</li> <li>2. beim Bundesverfassungsgericht gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG</li> </ol>	<p>§ 14 Abs. 4 und 6 EuWG § 35 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 4a EuWG</p>	<p>Vertrauensperson, BWL</p> <p>Parteien, Vereinigungen</p>
<u>19.3.2014</u> (67. Tag)	<p>Falls keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen eingelegt worden sind:</p> <p>Frühester Tag für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge und Mitteilung an den BWL</li> <li>2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die StWL und über die KWL an die Gemeinden</li> <li>3. Zurverfügungstellung von Mustern der Stimmzettel an Blindenvereine</li> <li>4. Erteilung von Wahlscheinen</li> </ol>	<p>§ 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 5 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 38 Abs. 1 und 5 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 1 EuWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>
<u>26.3.2014</u> (60. Tag)	Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl 2009, sofern nicht bereits früher zugelassen	§ 83 Abs. 3 EuWO	LWL, KWL, StWL, Gemeinde
3.4.2014 (52. Tag)	<p>Letzter Tag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Entscheidung des BWA über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und gegen Entscheidungen über die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG</li> <li>2. für eine Entscheidung des BVerfG über erhobene Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG</li> </ol>	<p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p>	<p>BWA</p> <p>BVerfG</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>3. bis zu dem eine Partei oder Vereinigung nach einer Beschwerde gemäß § 14 Abs. 4a EuWG bis zu einer Entscheidung des BVerfG wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Vereinigung zu behandeln ist.</p> <p>Danach Festsetzung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der festgelegten Reihenfolge der Wahlvorschläge und sofortige Mitteilung dieser Reihenfolge an den BWL</p>	<p>§ 14 Abs. 4a Satz 3 EuWG</p> <p>§ 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO</p>	<p>BWL</p> <p>LWL</p>
ab <u>4.4.2014</u> (51. Tag)	<p>1. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die StWL und über die KWL an die Gemeinden</p> <p>2. Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen zur Verfügung stellen</p>	<p>§ 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 5 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO</p>	LWL
<u>7.4.2014</u> (48. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1. der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für einzelne Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)</p> <p>2. der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG abgegeben wurde</p>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG § 37 Abs. 1 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p>
<u>20.4.2014</u> (35. Tag)	<p>1. Stichtag für die Eintragung aller Deutschen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis von Amts wegen</p> <p>2. Stichtag für die Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (die auf Antrag bei der Wahl vom 13.6.1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind)</p> <p>3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die betroffenen Personen davon zu unterrichten</p>	<p>§ 15 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 9 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>1.5.2014</u> (24. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <p>1. das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis</p> <p>2. die Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis</p> <p>3. die Zusendung der Wahlbenachrichtigungen</p> <p>4. die Erteilung von Wahlscheinen</p> <p>5. Hinweise zur Briefwahl</p>	<p>§ 19 Abs. 1 EuWO</p>	Gemeinde
bis zum <u>4.5.2014</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag, bis zu dem</p> <p>1. wahlberechtigte Deutsche auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet</p> <p>2. wahlberechtigte Unionsbürger einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen können</p> <p>3. von Amts wegen eingetragene Unionsbürger einen Antrag stellen können, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden</p> <p>4. die wahlberechtigten Personen über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt werden</p>	<p>§ 15 Abs. 2 bis 9 EuWO § 17 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17a und § 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 18 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>5. bis 9.5.2014</u> (20. bis 16. Tag)	<p>1. Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme</p> <p>2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO</p> <p>§ 21 Abs. 1 und 2 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>



Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Zeitraum, in dem wahlberechtigte Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Auszüge dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden	§ 20 Abs. 3 EuWO	Gemeinde
<u>9.5.2014</u> (16. Tag)	Letzter Tag 1. der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme 2. für die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO § 21 EuWO	Gemeinde Gemeinde
<u>12.5.2014</u> (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeinde 1. die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, wahlberechtigten Personen, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 Abs. 2 EuWO § 28 Abs. 3 EuWO	Gemeinde Gemeinde
<u>15.5.2014</u> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
bis zum <u>17.5.2014</u> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen und Anstalten	§ 54 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
<u>17.5.2014</u> (8. Tag)	Letzter Tag 1. für Beschwerden an den KWL oder StWL gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen 2. an dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in den Einrichtungen und Anstalten wählen wollen, einzureichen	§ 21 Abs. 5 EuWO § 28 Abs. 1 EuWO	Gemeinde, KWL, StWL Gemeinde
etwa <u>17.5.-24.5.2014</u> (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung der Briefwahlvorsteher und Stellvertreter, Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 67 Abs. 4 EuWO § 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 Abs. 1 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO	KWL, StWL, Gemeinde KWL, StWL, Gemeinde KWL, StWL, Gemeinde
<u>19.5.2014</u> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO	Gemeinde
ab <u>19.5.2014</u> (6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahl-tisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben, gegebenenfalls des WV und deren Stellv.	§§ 43 bis 45, 54 bis 57 EuWO § 6 Abs. 5 EuWO	Gemeinde Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>3. Hinweis auf die Verpflichtung der WV und deren Stellv. zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten</p> <p>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den WV</p>	<p>§ 6 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde, WV</p>
<u>21.5.2014</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des KWL oder StWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 5 EuWO	KWL, StWL
<u>22.5.2014</u> (3. Tag)	<p>1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes festzustellen ist</p> <p>2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses</p>	<p>§ 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>22.-25.5.2014</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	<p>1. Unterrichtung der Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine</p> <p>2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>a) Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch in Ausnahmefällen (= offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit)</p> <p>b) Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“ oder „Fehlanzeige“) an die KWL oder StWL</p>	<p>§ 27 Abs. 8 EuWO</p> <p>§ 22 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 9 EuWO</p>	<p>KWL, StWL, Gemeinde</p> <p>KWL, StWL, Gemeinde</p>
ab <u>22.5.2014</u> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – eventuell durch Aushang - über die Sitzung des LWA, KWA, StWA, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO	LWL, KWL, StWL
<u>23.5.2014</u> (2. Tag)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinträgen von eingetragenen wahlberechtigten Personen, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 26 Abs. 4 EuWO	Gemeinde
<u>24.5.2014</u> (1. Tag)	<p>1. Spätester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes festzustellen ist</p> <p>2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses</p> <p>3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten</p>	<p>§ 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO</p> <p>§ 54 Abs. 5 EuWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Leitungen der Einrichtungen und Anstalten</p>
<u>24.5.2014</u> bis 12 Uhr	Spätester Termin für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass der wahlberechtigten Person der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 27 Abs. 10 EuWO	Gemeinde
<u>24. bis 25.5.2014</u> (1. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den WV	§ 42 EuWO	Gemeinde, WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b><u>25.5.2014</u></b>	<b>Wahltag</b>  <b>bis 8 Uhr</b> (Beginn der Wahlzeit)  Übergabe des besonderen Verzeichnisses der eingetragenen wahlberechtigten Personen, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, an den WV	§ 42 Nr. 2 EuWO, § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO	Gemeinde
	<b>8 Uhr</b>  Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, Sicherstellung, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird	§ 46 Abs. 1 EuWO	WV
	<b>bis 12 Uhr</b>  Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträgen zum Verzeichnis oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an KWL oder StWL  <b>bis 15 Uhr</b>  Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines gegebenenfalls der zuständige WV zu unterrichten ist	§ 27 Abs. 9 EuWO  § 26 Abs. 4 EuWO	Gemeinde  Gemeinde
	<b>nach 15 Uhr</b>  gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte wahlberechtigte Personen	§ 26 Abs. 4 EuWO § 46 Abs. 2 EuWO	WV
	<b>18 Uhr (Ende der Wahlzeit)</b>  spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle, die den Wahlschein ausgestellt hat	§ 40 Abs. 1 EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 BWG	KWL, StWL, Gemeinde
	<b>Wahlabend</b>  1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk  2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) durch den WV an den KWL oder StWL, gegebenenfalls über die Gemeinde b) vom KWL oder StWL an LWL c) vom LWL an BWL  3. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den StWL	§ 18 Abs. 1 EuWG § 60 EuWO  § 64 Abs. 1 und 2 EuWO  § 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 EuWO § 65 Abs. 2 EuWO	WV  WV, Gemeinde  KWL, StWL LWL WV
ab <u>26.5.2014</u>	1. Übersendung der Wahlunterschriften durch die Gemeinde an den KWL  2. Rückgabe der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände (§ 42 EuWO) an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen  3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 65 Abs. 3 EuWO  § 66 Abs. 1 und 3 EuWO  § 66 Abs. 2 i. V. m. § 83 EuWO	Gemeinde  WV  Gemeinde

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Sicherung der Wahlunterlagen 5. Unverzügliche Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen 6. Öffentliche Sitzung des KWA oder StWA, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt festgestellt wird 7. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 8. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA oder StWA mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf dem schnellsten Weg an den LWL und BWL	§ 82 EuWO § 83 Abs. 1 EuWO § 18 Abs. 2 EuWG § 69 Abs. 2 EuWO § 69 Abs. 3 EuWO § 69 Abs. 5 EuWO	Gemeinde Gemeinde KWA, StWA KWL, StWL KWL, StWL
<u>13.6.2014</u>	1. Öffentliche Sitzung des LWA, in der das Wahlergebnis im Land festgestellt wird 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes an den BWL	§ 18 Abs. 3 EuWG § 70 EuWO § 70 Abs. 3 EuWO § 70 Abs. 5 EuWO	LWA LWL LWL
voraussichtlich am 20.6.2014	1. Öffentliche Sitzung des BWA, in der das Gesamtergebnis der Wahl festgestellt wird 2. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses 3. Mitteilung durch den BWL an die LWL, welche Bewerber gewählt sind 4. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet b) für das Land Sachsen-Anhalt 5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 18 Abs. 4 EuWG § 71 Abs. 2 EuWO § 71 Abs. 3 EuWO § 71 Abs. 5 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO § 19 EuWG § 73 EuWO	BWA BWL BWL BWL LWL BWL
IV. Quartal 2014	Erstattung der Wahlkosten	§ 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 BWG	MI, BMI Bundesverwaltungsamt
<u>26.11.2014</u> (6 Monate nach der Wahl)	1. Vernichtung der in § 83 Abs. 3 EuWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern nicht der BWL etwas Anderes anordnet 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können	§ 83 Abs. 3 EuWO § 83 Abs. 2 EuWO	Gemeinde BWL LWL

#### Abkürzungen

BMI	=	Bundesministerium des Innern	KWL	=	Kreiswahlleiter
BWA	=	Bundeswahlausschuss	StWL	=	Stadtwahlleiter
BWL	=	Bundeswahlleiter	KWA	=	Kreiswahlausschuss
EuWG	=	Europawahlgesetz	StWA	=	Stadtwahlausschuss
EuWO	=	Europawahlordnung	WV	=	Wahlvorsteher
BWG	=	Bundeswahlgesetz	Stellv.	=	Stellvertreter
WStatG	=	Wahlstatistikgesetz	Gemeinde	=	Gemeindebehörde/Verbandsgemeinde
MI	=	Ministerium für Inneres und Sport			
LWL	=	Landeswahlleiter			
LWA	=	Landeswahlausschuss			

Abschnitt 6  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 7  
Inkrafttreten

Dieses Gem.RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Farbliche Gestaltung der Wahlunterlagen bei gleichzeitiger Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen  
oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheiden am 25.5.2014**

Wahlunterlage/ Vordruck	Europawahl	Kommunalwahlen <sup>1)</sup> oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheid <sup>2)</sup>						
		Kreistags- und Stadtratswahl in den kreisfreien Städten	Verbandsgemein- deratswahl	Gemeinderats- wahl	Ortschaftsrats- wahl	Landratswahl	Verbandsgemein- debürgermeister- wahl	Bürgermeister- wahl
Stimmzettel	schwarzer Druck auf weißem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf grünem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf lavendel- farbigem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf gelbem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf rosa Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf grauem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf beigem Papier (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf orange- farbigem Papier (undurchsichtig)
Wahlumschlag für die Briefwahl	blau (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)	rot <sup>1)</sup> (undurchsichtig)
Wahlbriefum- schlag	rot	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau

<sup>1)</sup> Farbvorgabe der Stimmzettel und Wahlumschläge für die Briefwahl gilt für verbundene Wahlen. Finden keine verbundenen Wahlen statt, gibt es keine Farbvorgabe für die Stimmzettel und der Wahlumschlag hat die Farbe des Stimmzettels

<sup>2)</sup> Für Bürgeranhörungen und Bürgerentscheide ist auf Anordnung des Gemeindevahlleiters der Farbton zuzulassen, der durch eine andere Kommunalwahl noch nicht vergeben ist.

## **Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Kommunalwahlen am 25.5.2014**

### **1. Stimmzählung**

Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 32 und § 26 Abs. 4 KWG LSA sowie in § 60 Abs. 1, 2 und 3 Nrn. 2 bis 4 KWO LSA maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

#### **1.1 Stimmzahl**

- a) Jeder Wähler hat bei jeder Wahl zu den Vertretungen (Kreistag, Verbandsgemeinderat, Gemeinderat, Ortschaftsrat), die in seinem Wahlbereich stattfinden, drei Stimmen. Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger als drei Stimmen abgegeben, soweit die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Enthält der Stimmzettel keine Kennzeichnung, ist er ungültig.
- b) Jeder Wähler hat bei der Landrats-, Bürgermeisterwahl oder Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, die in seinem Wahlgebiet stattfindet, jeweils eine Stimme. Wird mehr als eine Stimme abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig. Enthält der Stimmzettel keine Kennzeichnung, ist er ebenfalls ungültig.  
Bewirbt sich nur ein Bewerber um das Amt des Landrates, Bürgermeisters oder des Verbandsgemeindebürgermeisters, ist er bereits gewählt, wenn er eine gültige Stimme erhalten hat. Die Stimmzettel enthalten auch in diesem Fall keinen auf „ja“ oder „nein“ lautenden Zusatz.

1.2 Sofern der Stimmzettel nicht insgesamt ungültig ist (§ 60 Abs. 1 KWO LSA), wird die Gültigkeit jeder einzelnen Stimmabgabe gesondert geprüft.

1.3 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit gültig.

1.4 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Person gilt, ist gültig.

1.5 Die Kennzeichnung für jede einzelne Stimmabgabe muss eindeutig sein. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit bei den Wahlen zu den Vertretungen nicht möglich, zum Beispiel durch ein „Großes Kreuz“ über zwei oder drei Kreise einer Person zwei oder drei Stimmen zu geben.

1.6 Nummer 1.5 gilt auch, wenn ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwenden sollte. Die Eintragung zum Beispiel der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerbern kann daher bei beiden nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.

1.7 Es kommt vor, dass ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 46 Abs. 7 KWO LSA), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, so dass kein Zweifel am Willen des Wählers besteht.

1.8 Bei der Zählung der Briefwahlstimmen ist § 60 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 KWO LSA besonders zu beachten.

## **2. Zulassung der Wahlbriefe**

Bei der Briefwahl sind die in § 33 KWG LSA und § 56 KWO LSA bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Wahlbriefe sind nach § 36 Abs. 4 und 6 KWG LSA sowie § 60 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 sowie §§ 63 und 64 KWO LSA zuzulassen oder zurückzuweisen.

In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief zuzulassen:

2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.



2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der Wahlumschlag jedoch verschlossen oder umgekehrt.

2.3 In der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl fehlen Orts- oder Zeitangabe oder auch wenn beide Angaben fehlen.

2.4 Der Wahlbrief enthält mehrere Wahlumschläge und die gleiche Anzahl von jeweils für dieselbe Wahl oder dieselben Wahlen geltenden Wahlscheinen, die mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehen sind.

2.5 Bei der Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirkes (§ 63 KWO LSA) weicht ein Wahlumschlag von den übrigen ab. Das Wahlgeheimnis ist in der Regel nicht gefährdet, da der Stimmzettel ohne Umschlag in die Wahlurne gelegt wird.